Krakauer Zeitung.

Nr. 275. Donnerstag, den 1. December **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Vice-Präsidenten der Statthalterei-Abtheilung in Kaschau, Adolph Ritter v. Poche, als Kommandeur des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung aus Schönbrunn vom 19. November d. J. dem Bürgermeisters-Stellvertreter zu Laibach, Johann Guttmann, in Anerkennung seiner Verdienste um Förderung der Privatpflege verwundeter Militärs und der militärischen Interessen während der letzten Kriegsepoche, das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Weiter haben Se. k. k. Apostolische Majestät, um die wahrhaft menschenfreundlichen und aufopfernden Dienste, welche die Kongregationen der barmherzigen und grauen Schwestern in den verschiedenen Spitälern Tirols der Pflege kranker und verwundeter Soldaten erfolgreich gewidmet haben, in ihrer Gesammtheit dankbar zu ehren, den Oberinnen der barmherzigen Schwestern, Cäcilia Dandler in Tirol und Marie Adelgunde in München, dann der Oberin der grauen Schwestern Clara in Pirmasens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Schönbrunn 19. November d. J. an dem Griechisch-katholischen Domkapitel in Kreuz zum Kanonikus-Kustos den Pfarrer zu Groß-Pisanica und Konsistorial-Assessor, Johann Predović, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. zum Schulen-Oberaufseher für die Erzdiözese Alba-Julia in Siebenbürgen den dortigen Domherrn, Konstantin Papfalvy allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat die bei dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Erledigung gekommene Adjunktenstelle dem bisherigen ersten Archivs-Kanzlisten, Karl Rosenauer, verliehen.

Der Minister des Innern hat die Kreiskommissäre: Gottfried May, Albert Stockher, Guido Freiherrn von Seyffertitz, Franz Weinmeister, Vincenz Ritter von Helm und Anton Stanowski, den Komitatskommissär Karl Hiersch und die Statthalterei-Konzipisten, Karl Gyß und Eugen v. Kuczkowski, zu Ministerial-Konzipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Konzipisten, Karl von Menninger, zum Kreiskommissär dritter Klasse in Nieder-Oesterreich ernannt.

Am 29. November 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LVIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 206 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1859, über die Erweiterung des Verzollungsbefugnisses des Hauptzollamtes Teplitz in Böhmen;

Nr. 207 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1859, über die Aufhebung des Dienstpostens eines Grenz-Inspektors zu Hallein;

Nr. 208 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1859, mit einer Berichtigung der in dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. Oktober 1859 enthaltenen Zollbestimmungen für Hanf-, Lein- und Rübs-Oel;

Nr. 209 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1859, giltig für alle Kronländer, über die Einführung einer Stempelmarke zu 72 Nkr.;

Nr. 210 die Verordnung des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. November 1859, wirksam für alle Kronländer, in welcher die Ministerial-Verordnung vom 23. August 1858, Reichsgesetzblatt Nr. 129, Giltigkeit hat, betreffend die Ablegung des Eides zur Ausübung des politischen Richteramtes;

Nr. 211 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1859, womit die Activirung der k. k. Wiener Baukommission kundgemacht wird;

Nr. 212 die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei, und des Armee-Oberkommando vom 27. November 1859, wirksam für alle Kronländer, womit, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1859, einige Ergänzungs-Bestimmungen zur allgemeinen Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 des Reichsgesetzblattes, angeordnet werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 1. December

Pariser Berichten vom 27. v. M. zufolge, hat der Kaiser die letzten dem Congresse entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden, so daß die Absendung der Einladungs-Depeschen binnen kürzester Frist zu gewärtigen wäre. Die Nachrichten aus London werden als überaus günstig geschildert und auch Oesterreich soll geneigt sein, die Bedenken wegen der Mission Buoncompagni's einstweilen auf sich beruhen zu lassen oder doch wenigstens nicht als ein Hinderniß des Congresses zu behandeln. Am 27. v. M. fand in Compiègne ein Ministerrath unter dem Vorsitz des Kaisers statt, in welchem sowohl über die Expedition der Einladungen, als über den Termin des Congresses Beschluß gefaßt werden sollte. Neueren Berichten zufolge sind am 29. v. M. die Einladungen zum Congresse abgegangen; derselbe soll in den ersten Tagen im Jänner zusammentreten.

Die „Times" zählt die Vortheile und Gefahren eines Congresses auf und spricht sich schließlich für die Betheiligung Englands an demselben aus. Die „Morning Post" hofft, daß das gute Einverständniß zwischen Frankreich und England zum Resultat die Unabhängigkeit Italiens haben werde, welche Frankreich durch Krieg nicht erreichen konnte. Indeß betrachtet dieses Journal den italienischen Bund und die Wiedereinsetzung der legitimen Herrscher als gleich unmöglich.

Die pariser ministeriellen Blätter gehen mit besonderem Nachdruck auf die Widerlegung des Gerüchtes ein, welchem zufolge Frankreich einen Antrag auf allgemeine Entwaffnung an das Londoner Cabinet gerichtet haben sollte, eines Gerüchtes, welches offenbar von Paris ausging und daselbst vielen Glauben fand. Man sucht jetzt das ganze Gerücht von einer gleichzeitig in Frankreich und England vorzunehmenden Entwaffnung, als auf einer Verwechselung beruhend, hinzustellen. Die Sache bestände nach Mittheilungen aus officiösen Kreisen einfach darin, daß Herr v. Persigny beauftragt sei, sich über die Ursachen der außerordentlichen Rüstungen Englands zu erkundigen. Man habe ihm in der allerhöflichsten Weise geantwortet, daß diese Rüstungen keineswegs gegen Frankreich gerichtet wären, daß sie einen reinen Defensiv-Charakter und ihren nothwendigen Grund in der allgemeinen europäischen Situation hätten. Aus dieser Frage und Antwort, die keineswegs einen bestimmten Entwaffnungsvorschlag von Seiten Frankreichs und eine directe Ablehnung desselben von Seiten Englands enthielten, sei der ganze Entwaffnungs-Lärm entstanden.

Das „Journal des Débats" ist noch immer im Kampfe mit der englischen Politik. Das orleanistische Blatt meint, wenn England, wie „Morning-Post" behauptet, sich stark genug gerüstet halten müsse, um selbst einer Coalition die Stirn zu bieten, so sei dies nur die Folge eines Programms, welches jede innige Allianz mit dem Continent abweise. Und deshalb könne man jenseits des Kanals nicht auf eine allgemeine Entwaffnung eingehen.

Die Annäherung Englands und Frankreichs in den europäischen Fragen erstreckt sich auch auf die Suez-Angelegenheit, jedoch, wie ein Berliner Corresp. der „Schles. Ztg." schreibt, nur insofern als davon in einer für England beunruhigenden Weise auf dem Congreß nicht mehr die Rede sein dürfte. Die Nachrichten einiger Blätter, Lytton Bulwer in Konstantinopel habe Befehl erhalten, Thouvenel wegen der Angelegenheit des Suez-Canals zu unterstützen, sind vollkommen unbegründet, England hat in dieser Angelegenheit bis jetzt keine Concession gemacht.

Was die beseitigte Revision des Vertrages von 1856 angeht, so ist höchst interessant, daß jetzt, wo diese Beseitigung constatirt und auch in der Presse angezeigt worden, ein belgisches Blatt mit einem Male meldet, Rußland habe niemals daran gedacht, jene Revision zu verlangen. Die Neutralisation des Schwarzen Meeres gereiche ihm vielmehr zum Vortheil. Es ist dabei nur zu verwundern, daß sich die russische Diplomatie in einigen deutschen Hauptstädten über die in dieser Frage begangene Indiscretion beschwert haben soll und ganz zu übersehen schien, daß solche so mannichfache Interessen berührende Entwürfe unmöglich lange verheimlicht bleiben können.

Die Präliminarien von Villafranca, deren Originaltext bisher nicht genau bekannt war, lauten: Zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen wurde vereinbart wie folgt: Die beiden Souveräne werden die Bildung eines italienischen Bundes begünstigen (favoriseront). Dieser Bund wird unter der Ehrenpräsidentschaft des heiligen Vaters stehen. Der Kaiser von Oesterreich tritt dem Kaiser der Franzosen seine Rechte auf die Lombardei ab, mit Ausnahme der Festungen Mantua und Peschiera, derart, daß die Grenze der österreichischen Besitzungen von der äußersten Linie der Festung Peschiera ausgehend, sich in gerader Linie längs des Mincio bis Le Grazie und von da bis Scorzarolo und Scuzzara bis an den Po fortziehen wird, von wo angefangen die österreichischen Grenzen wie bisher verbleiben. Der Kaiser der Franzosen wird das abgetretene Territorium dem König von Sardinien übergeben (remettra). Das venetianische Gebiet wird einen Theil der italienischen Conföderation bilden, während es zugleich bei der Krone des Kaisers von Oesterreich verbleibt. Der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena kehren in ihre Staaten zurück und geben eine Amnestie. Die beiden Kaiser werden den heil. Vater ersuchen, in seinen Staaten die unentbehrlichen Reformen einzuführen. Volle und gänzliche Verzeihung ist von beiden Seiten den Personen gewährt, die sich aus Anlaß der letzten Ereignisse auf dem Gebiete der kriegführenden Parteien compromittirt haben. So geschehen zu Villafranca den 11. Juli 1859.

Berliner Blätter bringen neuerdings eine Depesche aus Wien, wonach versichert wird, Frankreich habe bereits mit der Zahlung der für Piemont übernommenen Entschädigung an Oesterreich den Anfang gemacht, mit dem Zusatze, Frankreich werde in rasch auf einander folgenden Raten von 500,000 bis 1 Million Gulden die gesammte Entschädigungssumme bis Ende Jänner abführen.

Dem „Nord" wird aus Turin, 28. November, telegraphirt: Das sardinische Cabinet hat noch keine Mittheilung in Betreff der Opposition Oesterreichs gegen den Zusammentritt des Congresses in Folge von Buoncompagni's Mission erhalten. Die von Toscana aus derselben Ursache erhobenen Schwierigkeiten sind noch nicht beseitigt. Man sagt, Desambrois werde nach Paris mit Anfang December abreisen.

Bekanntlich erklärte der „Constitutionnel": „Die Ordnung aufrecht zu erhalten, sei die Aufgabe des Comm. Buoncompagni". Die Turiner „Armonia" macht hierzu die treffende Bemerkung: „Es ist also in der Ordnung, daß die Romagna sich der väterlichen Regierung des Papstes entzogen hat; es ist in der Ordnung, daß Toscana nicht wieder seinen Großherzog anerkennt; es ist in der Ordnung, daß Parma und Modena ihre Fürsten entthront haben! Und diese Ordnung muß Buoncompagni aufrecht erhalten.... Centralitalien ist eine Kleinkinderbewahranstalt geworden, und wir haben uns bei dem Kaiser der Franzosen unterthänigst für diesen neuen Beweis von Theilnahme für die Italiener zu bedanken". Die Ordnung scheint denn aber doch auf schwachen Füßen zu stehen; denn außer in Bologna hatten auch in Modena Ruhestörungen statt; freilich von keiner Bedeutung, doch immerhin bedeutend genug, daß man zu militärischen Vorsichtsmaßregeln seine Zuflucht nehmen mußte. Wir verweisen auf die heutigen Nachrichten der „Times" und der „A. A. Z." aus Florenz.

Das amtliche „Giornale di Roma" bestätigt, daß Reformen im Zuge sind, unterläßt jedoch nicht beizufügen, daß übertriebene Angaben diesfalls in auswärtigen Journalen mitgetheilt werden.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 16. November.

Die Sitzung beginnt mit der Lesung des §. 21 des Entwurfes:

§. 21. „Der Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines in den Gemeindeverband einverleibten Gutsgebietes (§. 8) ist Mitglied der Gemeindevertretung ohne Wahl und seine Stelle wird in die Zahl der zu bestellenden Gemeindeerwählten nicht eingerechnet. Hat er keinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten im Ausschusse vertreten lassen."

Feuilleton.

Aus Marokko.

Von Hans Wachenhusen *).

Wir kennen alle Völker, haben alle Länder durchforscht und sind bis an das tiefste Innere Afrika's gedrungen, aber jenes mysteriöse Kaiserreich an der südwestlichen Spitze Europa's, das nur durch eine Erdrevolution von Europa losgerissen, von diesem nur durch eine so schmale Meerenge getrennt ist, daß man von dem einen Ufer zum andern hinüberschauen kann — jenes in seinen südlichen Grenzen unbestimmte Land kennen wir nicht viel mehr als dem Namen nach.

Wenn man auf dem Felsen Gibraltars, auf dem Rücken des „schlafenden Löwen" steht (wie dieser Fels seiner Formation wegen genannt wird) und bei klarem Wetter hinüberschaut auf die zunächst liegenden afrikanischen Berge, auf den Affenberg ꝛc., und tief hinter ihnen westwärts den ewigen Schnee auf den Firnen des Atlas sieht, der hier seine höchste Höhe ersteigt; wenn man den Blick über die dunkelblauen Thäler wirft, über welchen der Nebel kocht, so drängt sich unwillkürlich das Verlangen auf, jene bis jetzt so geheimnißvollen Triften und Berge zu durchschweifen. Sehnsuchtsvoll übergibt man sich einem Fruchtboot oder dem kleinen Dampfer, der uns in einer Stunde nach Tanger trägt.

Schon eine Fahrt von Cadiz nach Gibraltar zeigt uns die Schluchten der afrikanischen Küste, in denen einst, und leider noch jetzt häufig, die marokkanischen Piraten ihre Schlupfwinkel fanden, von welchen aus sie die Schiffe überfielen, plünderten und ihre Besazzung über die Klinge springen ließen. Alles weht uns so fremdartig, die Neugier oder Wißbegier stachelnd an, daß wir je eher je lieber uns nach jener Küste tragen lassen.

Aber das grüne, fern hinleuchtende Minaret von Tanger, die Festungswerke, welche uns so einladend entgegenblicken, der dunkle grüne Hintergrund mit der Kasba, dem Schloß — Alles verliert seine Poesie, sobald wir auf der Rhede von Tanger anlegen. Es ergeht uns hier wie in allen orientalischen Städten: was aus der Ferne betrachtet Märchen und Poesie erscheint, in der Nähe ist es Plunder, und noch heute spreche ich mit Achtung von jenem gescheidten Engländer, der mit dem Dampfer im goldenen Horn, an der Serai-Spitze von Konstantinopel anlangend, sich eine griechische Barke miethete, acht Tage lang in der Märchenwelt Stambuls umherschwärmte, ohne einen Fuß ans Ufer zu setzen, und endlich Konstantinopel verließ, ohne sich eine einzige seiner schönen Illusionen zerstört zu haben.

Tanger ist eine Stadt von echt orientalischem Typus. Sie hat einen Hafen, weil man so behauptet, in der Wirklichkeit aber hat sie nur eine versandete Rhede, auf welcher kein Schiff den nöthigen Schutz vor Stürmen findet; wie nothwendig dies aber wäre, davon zeigt die trostlose Ernte, welche der Sturm östlich von Gibraltar bei dem Fischerdorf S. Martino zu halten pflegt, dessen Ufer stets von Schiffstrümmern bedeckt ist. Ganz Marokko besitzt nicht einen einzigen, in gutem Stande erhaltenen Hafen mehr, die einzige Bucht, in welcher Schiffe noch eine sichere Zuflucht finden, ist die von Melilla, und diese wird von einem der spanischen Presidios beherrscht.

Als ich mit dem französischen Depeschenschiff „Le Phare" auf der Rhede von Tanger eintraf, erreichte ich das Ufer auf dem Nacken eines maurischen Lazzarone, der mir seine Schulter für Geld zur Verfügung stellte, da das Schiffsboot nicht den Strand erreichte. Wie mein Gepäck ans Land kam, weiß ich nicht, vermuthlich auf derselben kräftigen Maurenschulter.

Geführt von einem marokkanischen Juden, der sich mir als Dragoman offerirte, betrat ich die Stadt, umringt von marokkanischen Maulaffen, die sich mir, da ich der einzige Fremdling war, als Gefolge anschlossen. Ein Blick, schon vom Schiff aus auf die Fortificationen geworfen, belehrte mich, daß diese Befestigungen nichts als ein morscher Steinhaufen, daß die Kanonen sehr wahrscheinlich gar nicht losgehen würden, wenn sie wirklich ein Mal in die Verlegenheit kämen, spielen zu müssen. Ein Blick beim Eintritt in die Stadt aber überzeugte mich, daß ich in einen orientalischen Nest mich befinde, das an Schmutz, Gestank und Elendigkeit jeder Beziehung alle die orientalischen Städte zurückläßt, die zu besuchen ich die Ehre gehabt habe.

Tanger ist ein unmittelbar an der Küste aufgeworfener Steinhaufen; ein Haus ist hier so miserabel wie das andere, eins sieht aus wie das andere; alle haben sie flache Dächer und einen viereckigen Pateo oder Binnenhof, in welchem, wenn der Luxus groß ist, ein alter Feigenbaum oder eine Weinrebe die Wunder der Vegetation repräsentirt. Die Bevölkerung ist arm und meistentheils zerlumpt, nirgendwo aber der muselmännische Fanatismus so ausgeprägt wie hier. Und dennoch ist Tanger in Marokko die Stadt der Toleranz; es ist die einzige Stadt, in welcher sich aufzuhalten dem Fremden verstattet ist; die einzige Stadt, in welcher die europäischen Konsuln, diese diplomatischen Duodez-Tyrannen, residiren dürfen, mit einem Worte; die Stadt des internationalen Verkehrs, deren Bevölkerung an die Berührung mit dem Christenthum gewöhnt ist.

Mein Dragoman versprach mir, als wir die einzige große Straße von Tanger betraten, welche diese Stadt durchschneidet und hinter derselben zu einer Art Plateau hinaufführt, auf welchem eine Kubba, eine

*) Aus der „Spenerschen Zeitung."

„Dagegen müssen Ausländer und mehrere Antheilsbesitzer stets einen Bevollmächtigten an ihrer Statt ernennen."

Als Motiv dieses §. wird die Wahrung der überwiegenden Interessen des großen Grundbesitzes in der Gemeinde im Sinne des Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 31. Dezember 1851 angeführt.

Der vormalige Grundherr ist, sobald er mit dem Gutsgebiete in den Gemeindeverband getreten ist, Mitglied der Gemeindevertretung ipso facto, kann, wenn die übrigen Erfordernisse bei ihm eintreffen, in den Gemeindevorstand gewählt werden und kann im Ausschusse, wenn er in der Gemeinde nicht bleibend wohnt, durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen — welche Prärogative auch den sonst in den Ausschuß nicht wählbaren Ausländern zugestanden wird.

Zu diesem Antrage stellt ein Commissionsmitglied das Amendement: damit dem vormaligen Grundherrn Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung ohne Wahl auch dann zugestanden werde, wenn er nicht mit seinem ganzen Gutsgebiete, sonbern nur mit einem Theile desselben, mit einigen Grundparzellen oder mit den Wirths- und Schankhäusern der Gemeinde einverleibt ist.

Dieses Amendement rechtfertige sich dadurch, daß es jedenfalls wünschenswerth ist, damit der große Grundbesitzer mit seiner Intelligenz der Gemeinde zur Seite stehen möchte.

Dieses Amendement wird von zweien Mitgliedern unterstützt, von denen Eines noch den ferneren Gegenantrag stellt, damit der vormalige Grundherr, wenn er mit seinem ganzen Gutsgebiete dem Gemeindeverbande einverleibt ist, mit mehreren Stimmen nach Verhältniß der Steuer im Ausschusse den Sitz einnehme.

Der Antragsteller hebt jene Bestimmungen des Entwurfes hervor, durch welche dem Grundherrn ein überwiegender Einfluß in der Gemeinde gewahrt werden soll.

Diese sind: a) Sitz und Stimme ohne Wahl; b) die Bildung eines eigenen Wahlkörpers (§. 28), als welcher er ein Drittheil oder weniger Mitglieder in der Gemeindevertretung ernennt.

Diese letztere Bestimmung reiche nicht hin, um dem vormaligen Grundherrn den seinen Interessen entsprechenden Einfluß zu verschaffen. — Er benennt als erster Wahlkörper die Mitglieder der Gemeindevertretung aus der Mitte der übrigen Stimmberechtigten, ob aber diese Mitglieder in seinem Sinne votiren werden, ist sehr zweifelhaft. Die einzige Stimme, die dem Grundherrn vermöge des §. 21 eingeräumt ist, wird aber oft und sehr oft erfolglos verhalten.

Antragsteller sei also der Ansicht, daß nach dem vom Wiener Comité angenommenen Grundsatze der vormalige Grundherr so viele Stimmen im Ausschusse haben solle, als nach dem Verhältnisse der Steuer auf ihn Ausschußmänner entfallen würden. Jedoch dürfe die Zahl dieser Stimmen Ein Drittel der Zahl der Ausschußmänner nicht übersteigen. — Antragsteller beleuchtet dies mit einem Beispiele: z. B. die Gemeinde zahlt an Gesammtsteuer 3000 fl. und hat 15 Mitglieder in den Ausschuß zu wählen.

Von dieser Steuer zahlt der vormalige Grundherr 1000 fl. und 1200 fl., so nimmt er im Ausschusse mit 5 Stimmen den Sitz ein; würde er aber bloß 800 fl. zahlen, so hätte er nur 4 Stimmen.

Gegen das Amendement und gegen diesen Antrag tritt der Referent auf.

Das Amendement würde in konsequenter Durchführung zu Inkonsequenzen führen, indem dadurch ein Grundherr, welcher bloß eine Parzelle von 1 Joch im Gemeindeverbande hätte, schon Sitz und Stimme im Gemeindeausschusse haben würde. Wenn die Sonderstellung der großen Grundbesitzer als Anomalie geschildert, wenn ihre Einverleibung gewünscht wird, wenn die Gemeindeordnung dem Grundherrn den entsprechenden Einfluß in der Gemeinde wahren und den Eintritt in den Gemeindeverband ermöglichen soll, so kann diese Anforderung an die Gemeindeordnung doch nicht so weit gehen, daß sie ihm Sitz und Stimme im Ausschusse auch für den Fall verleihe, wenn er außerhalb der Gemeinde steht, und nur eine kleine Parzelle im Gemeindeverbande hat.

An diese Parzelle wird die Stimmberechtigung und Wählbarkeit geknüpft; weitere Prärogativen damit zu verbinden, ist um so weniger Grund vorhanden, als gerade diese Prärogativen eine Vereinigung der großen Grundbesitzer mit den Gemeinden in eine entfernte Zukunft verschieben würden.

Der Gegenantrag wahre allerdings dem dermaligen Grundherrn eine numerische Stimmenzahl, aber ob hiedurch ein effectiver Einfluß gewahrt ist, sei sehr in Frage gestellt. Gerade die Ungleichheit, daß seine abgegebene Stimme für zwei, drei usw. zählen soll, würde nur Mißtrauen gegen ihn erwecken, und dieser oktroyirte Einfluß das Grab seines wahren Einflusses sein.

Für diese Ansicht sprechen sich noch drei Kommissionsmitglieder, darunter zwei aus der Mitte der großen Grundbesitzer aus, bemerkend, daß jeder erschlichene Einfluß den Interessen der großen Grundbesitzer und der Autonomie der Gemeinden schädlich sei, und es hieße den wahren Einfluß der höheren Intelligenz verkennen, wenn man zu großes Gewicht auf die Zahl der Stimmen legen würde.

Bei der Abstimmung blieb das Amendement und der Gegenantrag in der Minorität.

Ferner kam über Antrag eines Mitgliedes der Kommission die Frage zur Sprache, ob die Stelle, die der vormalige Grundherr in der Gemeindevertretung ohne Wahl einnimmt, in die gesetzlich festgestellte Zahl der Ausschußmänner einzurechnen sei, oder nicht.

Die Bestimmung des Entwurfes, daß diese Stelle in die gesetzliche Zahl nicht einzurechnen ist, blieb in der Minorität und es wurde beschlossen, diese Stelle einzurechnen.

Gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß der Gutseigenthümer nur dann durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, wenn er keinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde hat, wird beantragt, dem vormaligen Grundherrn unbedingt zu gestatten, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Dieser Gegenantrag wird ohne Debatte durch Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, damit das Wort „Ausländer" gestrichen werde, weil es unbillig wäre, einen vormaligen Grundherrn, der ein Ausländer ist, das Recht des persönlichen Erscheinens im Ausschusse zu benehmen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Antrag, damit im §. ausdrücklich bemerkt werde, daß Antheilsbesitzer nur Eine Stimme haben können, bleibt mit Hinblick auf die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, aus denen dieses klar hervorgeht, in der Minorität. [Fortsetzung folgt.]

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. November. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde ein Geschenk von 200 fl. allergnädigst zu widmen geruht.

Se. königl. Hoheit der Kronprinz Wilhelm der Niederlande, Prinz von Oranien, wurde kurz nach seiner Ankunft durch einen Besuch Sr. Majestät des Kaisers beehrt. Demselben zu Ehren findet heute im kaiserlichen Schlosse zu Schönbrunn ein Hofgaladiner statt; für morgen ist der hohe Gast bei Herrn Erzherzog Franz Carl zur Tafel geladen. Kronprinz Wilhelm der Niederlande, Prinz von Oranien, ist geboren den 4. September 1840 und bekleidet den Rang als Contre-Admiral und Generalmajor-Commandant der Reserve-Brigade.

Se. k. Hoheit der General-Gouverneur Erzherzog Albrecht, welcher sich vorgestern von hier nach Ofen begeben hat, wird im Laufe der nächsten Woche wieder in Wien erwartet.

[Personal-Nachrichten.] Der k. k. Gesandte, Graf Trauttmansdorff, wurde gestern von Sr. Majestät dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen, um seine Creditive zu übernehmen und wird morgen auf seinen neuen Posten nach Carlsruhe abreisen. — Hofrath von Meysenbug ist gestern Abends mittelst Nordbahn von Deutschland hier eingetroffen. — Commodore Baron Wüllerstorf begibt sich morgen wieder nach Triest zurück. — Ein königlich englischer Cabinets-Courrier ist von London heute hier angekommen.

Die „Wiener Zeitung" vom 29. v. Mts. bringt abermals ein Verzeichniß über für Tapferkeit vor dem Feinde an die Gemeinen und die unteren Chargen verliehene Auszeichnungen. Vertheilt wurden zusammen 7 goldene Medaillen; 69 silberne erster und 169 zweiter Classe.

Der k. k. Minister des Innern hat angeordnet, daß alle Candidaten, welche die politische Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden haben, und sich über das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr auszuweisen vermögen, auf ihr Verlangen von der politischen Landesstelle, von welcher sie zu der Prüfung zugelassen worden sind, oder von einer durch dieselbe zu delegirenden Kreisbehörde auch sogleich zur Ablegung des Eides behufs der Ausübung des politischen Richteramts zuzulassen seien.

Im Justizministerium wurde der neue Personalstatus bereits verfaßt, von Sr. Majestät dem Kaiser genehmigt und soll mit Neujahr zur Durchführung gelangen.

Die Vermehrung der Infanterie-Regimenter von 62 auf 80 ist bereits in Ausführung, doch wird dadurch der Stand der Armee im allgemeinen nicht erhöht; es handelt sich eigentlich nur um eine neue Truppenformation.

Am 25. v. Mts. wurden zwei politische Strafgefangene, nämlich Angelo Galetti von Pavia in der Lombardei, Doctor der Mathematik, und Michael de Franceschi von Codroipo im Venetianischen, gewesener k. k. Ingenieur-Prakticant, welche beide wegen Hochverraths zu 15- und 14jähriger schwerer Kerkerstrafe verurtheilt waren, als begnadigt aus der Festungshaft zu Olmütz in ihre Heimath entlassen.

Deutschland.

Nach Berichten aus Berlin vom 29. v. M. ist die vom Kriegsminister Bonin eingereichte Entlassung angenommen worden. Man bezeichnet den General Hermann als seinen Nachfolger.

Ihre kgl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich Wilhelm kehren am 6. d. aus London nach Berlin zurück. Die Frau Prinzessin beging im Vaterlande am 19. v. M. ihr Geburtsfest.

Die Vorarbeiten für den preußischen Landtag sind, wie Berliner Blätter melden, fast beendet. Es ist als sicher anzusehen, daß der Ehegesetz-Entwurf zuerst an das Herrenhaus gehen wird. Sollte die vorjährige Fassung beibehalten werden, so dürften sich die Berathungen an den bereits vorhandenen Commissionsbericht des vergangenen Jahres anlehnen. Die Frage wegen Aufhebung der Wuchergesetze wird nicht zum Austrage kommen und bis auf Weiteres vertagt bleiben.

Die Expedition nach Japan wird nach allen Richtungen hin nutzbar zu machen gesucht. So will man unter Anderem daran die Errichtung besoldeter Consulate knüpfen, welche die allgemeinen Handels-Interessen befördern und wesentlich zur Ausbeutung der durch diese Expedition zu erzielenden Vortheile für den preußischen Handel beitragen sollen.

Aus Würzburg liegen neue Nachrichten nicht vor. Der „Süddeutschen Ztg." entnehmen wir, daß die Conferenz aus anderen als den gestern (als am 24. v. M. bereits dort eingetroffen) angeführten Mitgliedern nicht besteht.

Der „Köln. Ztg." wird aus Hanau geschrieben: Diesen Sommer über haben der Landgraf von Rumpenheim und der Prinz Friedrich Wilhelm, unser präsumtiver Thronfolger, von Zeit zu Zeit Paraden über das hiesige zweite Infanterie-Regiment abgehalten. Wie wir aus guter Quelle vernehmen, ist vor einigen Tagen eine Armee-Ordre ausgegeben worden, der zufolge Paraden vor den „Hessischen Prinzen" nur mit Allerhöchster Genehmigung abgehalten werden können.

Frankreich.

Paris, 27. November. Wie es heißt, wird der Hof im Laufe dieser Woche aus Compiègne zurückkehren. Der österreichische Botschafter Fürst Metternich hat das bis jetzt von ihm bewohnte Hotel Montmorency noch bis zum 1. Juli gemiethet, da es ihm bis jetzt nicht möglich war, eine passendere Wohnung zu finden. Der frühere Botschafter und Polizeiminister Baron v. Hübner, der kürzlich von seinem Ministerposten in Wien zurücktrat, ist noch immer in Venedig. Der Kaiser Franz Joseph hat ihm den Titel „Botschafter a. D." und das damit verknüpfte Einkommen belassen. Der Schwiegersohn des Barons Hübner, Hr. v. Monpassant, ist in diesem Augenblick in einen Erbschaftsprozeß gegen seinen Vetter, einen Hrn. de la Ferronnière, Mitglied des gesetzgebenden Körpers, verwickelt. Es handelt sich um ein sehr bedeutendes Capital. In erster Instanz hat Hr. v. Monpassant verloren; morgen wird er Appell einlegen. — Der Moniteur veröffentlicht den eingehenden Gesammt-Bericht des Generals Martimprey über die von den Franzosen gegen die Marokkanischen Grenzstämme ausgeführten Operationen. Dieses Actenstück, welches der Escadrons-Chef vom Generalstabe, Mircher, Adjutant des Ober-Befehlshabers der Land- und Seetruppen in Algerien, dem Kaiser nebst zwei den Masias und Angades am 5. November abgenommenen Panieren und mehreren eroberten Luxuswaffen überbracht hat, geht sehr auf militärische Einzelheiten ein, die nur für Fachmänner Bedeutung haben. — General Montauban, Oberbefehlshaber der in Gemeinschaft mit England zu unternehmenden Chinesischen Expedition, hat einen Tagesbefehl erlassen, in welchem folgende recht französische Redensart vorkommt. Dereinst, wenn ihr in's Mutterland heimkehrt, werdet ihr euren Mitbürgern mit Stolz sagen können, daß ihr die National-Fahne in Gegenden getragen habt, in welche seine Legionen zu entsenden, dem unsterblichen Rom in den Zeiten seiner Größe nicht eingefallen ist u. s. w. Die Vorbereitungen zur Chinesischen Expedition haben ihren stetigen Verlauf. Zwischen dem 15. und 20. December werden alle Schiffe unter Segel sein. Der General Montauban, Oberst-Lieutenant Schmitz, der Generalstab und die Intendantur gehen am 21. Januar mit der englischen Ueberlandpost nach Hongkong ab; General Jamin und General Collineau fahren mit den Truppen um das Cap der guten Hoffnung, von wo sie mittels der günstigen Winde am Ende April oder Anfangs Mai in China einzutreffen hoffen. — Vor ungefähr einem Jahre nahm bekanntlich Herr Ségur d'Aguessau, Mitglied der katholischen Partei, in Folge eines Streites, den er mit dem Präfecten in einer die Geistlichkeit betreffenden Angelegenheit hatte, seine Entlassung als Präsident des Generalrathes von Tarbes. Derselbe tritt jetzt wieder als Candidat bei der dort stattfindenden Wahl eines Mitgliedes des Generalrathes und zwar Namens der Regierung auf. — Das Journal „Guadeloupe" von den Antillen ist auf zwei Monate suspendirt worden, weil es in einem Artikel die Sorgfalt der kaiserlichen Regierung für die Kolonieen in Zweifel zog.

Bei Herrn Dumoulin, dem Pariser Correspondenten des in Brüssel erscheinenden orleanistischen Blattes „L'Etoile belge", wurde gestern Abends Haussuchung gehalten. Da die weggenommenen Papiere ihm fünf Jahre Gefängniß eintragen könnten, schlug er heute mit dem Paß eines Freundes den Weg nach der Grenze ein.

Schweiz.

Aus Bern wird das interessante Factum gemeldet, daß der Bundesrath auf den 20. d. M. nächsthin vor Bundesgericht geladen ist, und zwar von dem Neuenburger Wolfrath, dessen Druckerei bei den September-Ereignissen im Jahre 1856 etwas stark mitgenommen wurde.

Großbritannien.

London, 26. Nov. Heute hat die Königin mit ihren hohen Gästen einen Ausflug nach dem Lager von Aldershott gemacht.

In „Daily News" finden wir über die britischen Freiwilligenkorps folgendes Geständniß: „Nach den sorgfältigsten Erkundigungen, die wir angestellt haben, wird es uns schwer, zu glauben, daß die Zahl der wirklich eingetretenen Freiwilligen sich auf 30,000 Mann beläuft. Wenn sie so groß ist, sollte es uns freuen, unsern Irrthum zu bekennen. Wenn die socialen Unterscheidungen übrigens irgendwo am unrechten Orte sind, sio ist es bei der Organisirung eines nationalen Vertheidigungssystems. Es scheint uns, daß die Bewegung sich auf die sogenannten oberen und mittleren Klassen beschränkt. An das „gemeine Volk" der Ackerbauer, Handwerker und Arbeiter wird kaum im Traume gedacht. Und doch sind dies die Knochen und Sehnen des Landes. Wir haben sogar den stillen Wink gehört, es sei ein Hauptvortheil der Bewegung, daß die Waffen „in die rech-

---

Kapelle, steht und auf welchem nebenbei das Rindvieh geschlachtet wird, — mein Dragoman versprach mir, sage ich, mich in die „englische Fonda" zu führen, in welcher ich ganz vorzüglich beherbergt sein werde.

Die gute Absicht des Mannes war dankenswerth. Ich folgte ihm über einen Straßendamm, desgleichen das elendste Dorf in Klein-Asien nicht aufzuweisen hat, durch eine Galerie von elenden, stinkenden Gemüse-, Fleisch- und anderen Boutiken, kam an einer Boutike vorüber, in welcher ein fauler, dicker Patron lag, der wie mein Dragoman mit Ehrfurcht sagte, der Kadi oder Richter war, vertiefte mich in ein Labyrinth von dunklen, geruchvollen Straßen und kroch endlich durch eine niedere Thür in einen engen dunklen Korridor, der in eine Wirthsstube führte.

Hier trat mir ein junges Mädchen, eine sehr niedliche kleine Jüdin mit blanken schwarzen Augen, kurzer, gelber Taille und ebenso kurzem schwarzen Röckchen entgegen; sie musterte mich groß und fragte ob ich hier einkehren wolle. Das Mädchen wäre niedlich gewesen, wäre sie nicht so schmutzig gewesen. Indeß hierüber lernt man hinweg sehen, wenn man den Orient kennen gelernt hat. Ich wurde von der Kleinen eine schmale Treppe hinan geführt und trat in ein mit Stein gepflastertes, enges Zimmer, dessen Fenster nach dem Hofe ging.

Doch wie es in dieser englischen Fonda aussah, gehört nicht weiter hierher und hat auf Marokko keinen näheren Bezug. Als ich in das untere Wirthszimmer zurücktrat, fand ich dort zwei englische Offiziere mit dem Frühstück beschäftigt. Die Unterhaltung war bald angeknüpft; ich äußerte ihnen meine Absicht, etwas von dem Innern Marokko's zu sehen, hörte aber auch von ihnen die Bestätigung, daß dieß unausführbar, es sei denn, daß ich mit einem Ferman des Sultans versehen, und wenn selbst dies der Fall sei, so rathe man, von dergleichen abzustehen. Sie, die Offiziere, seien im Begriff, eine kleine Jagdpartie unter dem Schutze einiger Reiter zu machen, welche ihnen der Gouverneur selbst zugesagt; ich solle mich diesem Ausflug anschließen, da namentlich die Wildschweinsjagd um Tanger herum sehr ergiebig, im Uebrigen sei höchstens ein kleiner Spazierritt nach Tetuan möglich. Alles Uebrige bleibe dem Fremden verschlossen.

Ist es mir nun auch nicht vergönnt, die Zustände Marokko's nach eigenem Augenschein aus dem Innern heraus zu schildern, so bildet doch selbst das, was ich bei einer Küstenfahrt profitirt, noch immer des Interessanten und Eigenthümlichen genug, um, namentlich an der Hand der Geschichte, diese inneren Zustände beleuchten zu können. Wer mit den verschiedensten Völkern des Orients im Verkehr gelebt hat, dem genügen selbst Andeutungen, um sich das zu ergänzen, was der eigenen Anschauung und Erfahrung verschlossen geblieben ist.

Die Marokkaner — wie fern sie auch der geheiligten Grabstätte des Propheten wohnen — halten sich für die Mahomedaner par excellence, und der kürzlich verstorbene Sultan Mulay-Abul-Fadi-Abd-er-Rhaman, Ben-es Sultan Mulay Hisciam behauptete in gerader, männlicher Linie der sechsunddreißigste Abkomme Fatme's und Ali's, der Tochter und des Schwiegersohnes Mahomeds, zu sein, eine Ehre, welche auch durch eine arabische Genealogie bestättigt wird und die wir ihm nicht streitig machen wollen. Trotz der Entfernung Mekka's unternimmt der Marokkaner die lange Wallfahrt dorthin unter den unsäglichsten Strapazen, um sich sein ganzes Leben hindurch mit dem frommen Namen eines Hadschi oder Pilgers schmücken zu können; kein Wunder also, wenn der Fanatismus hier bei diesen Abkommen der ersten Mahomedaner in üppigerer Blüthe steht als bei den übrigen Bewohnern des nördlichen Afrika. Wehe dem armen Juden, der, ohne seine Schuhe abzulegen, an einer Moschee vorüber zu gehen wagt; wehe dem Giaur überhaupt, der einer Hamduscha begegnet, einer Prozession von Derwischen, die sich selbst zur Verrücktheit aufgestachelt, um dadurch den Ruf der Heiligen zu erwerben, die sich in der Straße auf Hunde und Schafe stürzen und sie mit den Zähnen zerreißen, Juden und Christen mißhandeln, mit den ihnen begegnenden Weibern den scheußlichsten Unfug treiben (was diese sich zur Ehre anrechnen müssen) und durch die wahnsinnigsten Gliederverrenkungen den frommen Jubel der Menge ernten. Solcher Derwisch-Sekten gibt es in Marokko eine ganze Reihe, und sind sie auch durch den ganzen Orient zu finden, an Fanatismus reichen die übrigen diesen hier nicht das Wasser. Ueber das ganze Land sind die Einsiedeleien dieser künstlichen Verrückten ausgestreut, die hier Opfer und Verehrung entgegennehmen; das Volk wallfahrtet zu ihnen, die Weiber sind „gesegnet" durch die Berührung dieser Idioten, ja man erzählt sich sogar von weiblichen Derwischen, die ihre geheimnißvollen Boudoirs an den Landstraßen aufschlagen und in denselben den scheußlichsten Kultus treiben.

Trotz seiner heiligen Abstammung und seiner autokratischen Gewalt regierte zwar der Kaiser Abderrhaman in den Städten durch seine Mutesis oder Polizeimeister, durch seine Gouverneure und andere Würdenträger, welche durch Stockprügel, Kopf- und Handabhauen und Viertheilen ein strenges Recht oder Unrecht üben, jedoch über die eigentlichen Stämme seines Reiches hatte er nur so viel Gewalt, als diesen beliebte anzuerkennen oder er sich durch seine berittene schwarze Leibgarde erzwingen konnte, indem er die einzelnen renitenten Stämme durch diese überfallen, plündern, Geiseln wegschleppen ließ und sie so zu einer vorübergehenden Raison brachte. Die Einnahmen des Thrones bestehen aus Zehten von allen landwirthschaftlichen Produkten; aber diese Abgabe zu erhalten ist gerade die Schwierigkeit. In den Städten treibt man sie

ten Hände" kommen; daß die Leute von Vermögen und Stellung allein im Gebrauch der Waffen geübt werden und daher in Zeiten innerer Unruhe die Oberhand über die untern Klassen erlangen würden. Dies sind gefährliche Doctrinen, die der Bewegung den nationalen Character vollständig rauben können."

Der „Globe" macht sich über die lumpigen 100 L. lustig, welche die City-Corporation zur Ausstattung der londoner Schützen-Brigade gespendet habe. Genau fünfzig Mal soviel als diese Beisteuer zur Landesvertheidigung, nämlich 5000 L., habe das Festmahl gekostet, das die City vor einigen Jahren dem Kaiser Napoleon zu Ehren gab. Freilich möge ein Alderman wähnen, daß die City durch die kostspielige Bewirthung vornehmer Ausländer für die Assecuranz des Friedens eine hinlänglich hohe Prämie zahle; Jemand, der mit dem Lordmayor „Salz gegessen," werde ja unmöglich gegen ihn vom Leder ziehen. Und habe nicht unser mächtigster Nachbar auf dem Festlande ein Duzend City-Herren zu Rittern der Ehrenlegion geschlagen? — obgleich „une casserole d'honneur" — wie General Moreau seinem Koch vorschlug — besser am Platze gewesen wäre. Als Grund gegen einen größeren Beitrag hatte ein Gemeinderath, Herr Dakin, vorgebracht, daß ihm der Schützen-Enthusiasmus vorzeitig scheine; noch sei keine Analogie zwischen heute und 1804 vorhanden, noch habe der französische Kaiser kein Lager in Boulogne geschlagen. Natürlich, bemerkt der „Globe" dazu, zum Enthusiasmus ist Zeit genug, bis die City ergiebige Kriegs-Anleihen und Lieferungsgeschäfte in etwas näherer Aussicht hat.

Auf Veranlassung des katholischen Bischofs von Gibraltar ist unter den Officieren und der Mannschaft des französischen Geschwaders eine Subscription zu Gunsten der marokkanischen Juden eröffnet worden, die, etwa 3000 an der Zahl, ohne alle Mittel auf der Halbinsel von Gibraltar campiren. In wenigen Tagen erreichte diese Subscription eine beträchtliche Summe.

Es sind hier Nachrichten vom Cap angekommen, die bis zum 22. Oct. reichen. Der General-Gouverneur befand sich in der Cap-Stadt. An der Grenze herrschte Ruhe. Eine Zeit lang hatte große Dürre geherrscht, Futtermangel war eingetreten, und das Vieh war zu Tausenden gefallen. Kurz vor Abgang des Schiffes „Phöbe" jedoch, welches diese Mittheilungen überbringt, hatte sich in den östlichen Provinzen ein wohlthätiger Regen eingestellt. Die Aussichten für den Wein waren günstig. Mit dem Bau der Eisenbahn nach Wellington ging es rüstig vorwärts. Eine Strecke von 7 englischen Meilen war fertig, und eine Strecke von 21 Meilen soll im Februar eröffnet werden.

Italien.

Aus Mailand, 26. Nov., bringt die „Allgem. Ztg." folgendes Telegramm: Heute und gestern fanden bedeutende Verhaftungen statt wegen Defraudationen. Verschiedene Sendungen Zucker, Kaffee rc. für die französische Armee bestimmt, sind weggenommen worden. Große Bewegung in Mailand, besonders in der Handelswelt.

Am 24. v. M. ist die Universität von Pavia im Beisein des Unterrichtsministers Casati und anderer Notabilitäten feierlichst eröffnet worden.

Aus Genua, 20. Nov., schreibt ein Correspondent der „K. Z.": Ich komme so eben von Neapel, wo ich in politischer Beziehung noch Alles so gefunden habe, wie vor einigen Jahren. Wenn französische Blätter von gewaltiger Aufregung der Gemüther reden, von wiederholt versuchten Aufständen in Sicilien und von drohenden Gährungen unter dem Volke in Folge der hohen Brodpreise, so beruht das alles auf frommen Wünschen, welche nur die Phantasie zur Erfüllung gebracht hat, keineswegs aber die Wirklichkeit. Was ich in Neapel über Politik erfuhr, bezog sich einzig und allein auf die neue Formirung der aufgelösten Schweizer-Regimenter.

Der toscanischen Regierung war ein Brief von Mazzini in die Hände gefallen, der den Plan zu einer Vertheidigung von Perugia (Päpstliche Stadt) enthält. Sie hatte gegen mehrere darin namhaft gemachte Personen Verfolgungen verhängt. Mazzini richtet darüber ein Schreiben an Ricasoli, den bisherigen Dictator von Florenz, in dem es heißt: „Sie behaupten als bestimmt zu wissen, was noch im Entferntesten nicht bewiesen ist, daß der König Victor Emanuel mit der Einverleibung Mittel-Italiens einverstanden sei. Daß ein solcher Entschluß, nach dem Vertrage von Villafranca, gleichbedeutend wäre mit einer Kriegserklärung, kann Ihnen nicht entgehen. Die Revolution muß um sich greifen, oder sie ist unnütz; localisirt wird sie machtlos. Die Elemente, in denen die Stärke Toscana's besteht, werden unterwühlt, namentlich durch die herzogliche Partei. Wenn in Thätigkeit erhalten, würden die Freiwilligen fest bleiben, mit der Hoffnung auf Beförderung. Wenn in Unthätigkeit erhalten, werden sie in Gährung gerathen; sie sind schon in Gährung und werden nächster Tage das Zeichen zum Bürgerkriege geben." — Garibaldi, der sich nach der Insel Capraja begeben wollte, um dort seiner Zeit zu warten, wird vorläufig die Genueser auf ihren Wunsch noch weiter mit seiner Gegenwart beglücken.

In einem Florentiner Briefe vom 20. d. in der „Times" heißt es, daß unter den Offizieren der ausgewählten Regimenter-Kavallerie, Artillerie und Grenadiere, es nicht wenige gebe, die aus ihrer Anhänglichkeit an das großherzogliche Haus kein Hehl machen. Sie bezeichnen das Einverleibungsvotum als Resultat eines bloßen Straßenlärms.

Nach einem Schreiben der „Allg. Z." sieht man in Florenz oft freiwillige und unfreiwillige „Unabhängigkeitskrieger" geschlossen unter starker Bedeckung einbringen, und in der „Gazetta di Genova" liest man, daß bei der mittelitalienischen Armee hin und wieder Todesurtheile vollstreckt werden.

Oberst-Lieutenant Garrano, welcher Generalstabs-Chef im Garibaldischen Corps gewesen, läßt demnächst in französischer und italienischer Sprache ein Buch erscheinen, das großes Aufsehen erregen dürfte. Dasselbe wird den Titel führen: „General Garibaldi und die Alpenjäger. Episoden aus dem Kriege von 1859." In diesem Buche wird ein Theil der vom General Garibaldi selbst geschriebenen, seinen Memoiren entnommenen, Biographie mitgetheilt.

Rußland.

Eine Note in der amtlichen Petersburger Zeitung meldet, daß der Justizminister von Panin nach seiner Rückkehr mit kaiserlicher Genehmigung das Ministerium wieder übernommen habe. Damit fallen die Gerüchte von einem Ausscheiden des Ministers.

Graf Alexander Medem, ehemaliger russischer Gesandter in Persien und Brasilien, ist am 23. August in Schanghai in China gestorben und daselbst auf dem protestantischen Kirchhofe bestattet worden.

Donau-Fürstenthümer.

Der „Constitution für die vereinten Fürstenthümer Romaniens" entnehmen wir nachstehende weitere Bestimmungen. Die Staatsautoritäten sind anvertraut dem Fürsten, den gesammten Kammern und der Centralkommission. Ebenso wird die gesammte legislative Gewalt von denselben ausgeübt. Nur der Fürst und die Central-Commission haben die Initiative der Legislatur. Die gesammte Executivgewalt wird nur durch den Fürsten gehandhabt. Die richterliche Autorität gebührt den betreffenden Tribunalen im Namen des Gesetzes. — Die constitutionelle fürstliche Macht ist dem erwähnten Fürsten Alexander Joan I. anvertraut. Der Fürst regiert durch seine von ihm erwählten Minister. Er sanctionirt die Gesetze, kann ihnen aber auch jede Bestätigung versagen. Er hat das Recht der Begnadigung bei Criminalverbrechen. Er bedingt das Budget mit den Ministern und unterlegt es der Deliberation der Kammer. Er ist Chef der bewaffneten Macht. Er hat das Recht der Personaldecorirung, der Prägung einer Nationalmünze; er schließt mit den Nachbarstaaten Uebereinkünfte in Betreff des Handels und der Schifffahrt, doch werden derlei Acte zur Approbation befördert. Der Fürst kann keinen Municipalfunctionär ohne gerichtliche Untersuchung seines Dienstes entheben. Die Civilliste des Fürsten votirt der Landtag bei dessen Thronbesteigung ein für allemal. Der Landesfürst ist unantastbar, die Minister aber verantwortlich. Jeder fürstliche Erlaß muß von dem betreffenden Minister contrasignirt sein. Der vom Fürsten berufene Landtag tritt jährlich am ersten Sonntage des Monats December zusammen. Die Sessionen dauern immer drei Monate, können aber auch verlängert werden. Der Fürst kann den Landtag aufheben und eine andere Deputirtenversammlung berufen. Bei jeder Eröffnung des Landtages hält der Fürst eine Ansprache und erklärt sich über die Verhältnisse des Landes. — Minister kann nur ein geborner Rumäne sein oder der die große Naturalisation geerbt hat. Als Minister debattirt er in der Kammer, hat aber kein Votum. Selbst der Fürst kann einem von dem Gerichtshof verurtheilten Minister nicht seine Strafe erlassen, außer wenn der gesammte Landtag dessen Begnadigung befürwortet. — Der Landtag wird von den in den Districten und Städten gewählten Deputirten formirt. Die Wahl der Deputirten ist stets auf sieben Jahre giltig. Der jeweilige Metropolit ist stets Präsident des Landtages und die Bischöfe gewöhnliche Beisitzer. Den Vicepräsidenten und die Secretäre wählt die Versammlung. Kein Deputirter kann in Folge seiner in der Kammer geäußerten Meinung, oder der durch seine Rede bewirkten Veranlassungen verfolgt, arretirt oder sonst verantwortlich gemacht werden.

Serbien.

Der „T. Z." wird aus Belgrad 21. November berichtet: Der Fürst-Nachfolger Michael, dem die Zustände Serbiens genau bekannt sind und der ihre Schwere nicht verkennt, hat, seinen ernstlichen Ansichten folgend, gegen den von der Stadtgemeinde zur Feier seines Namensfestes anberaumten Ball protestirt und es mußte somit die Abhaltung unterbleiben. — Nach Skupschtina-Beschluß sollen die vor mehreren Jahren im Lande gesammelten Beiträge zur Errichtung eines Monuments für Czerni-George der Staatskasse überwiesen und für Landeszwecke verwendet werden.

Türkei.

Aus Bosnien läßt sich die „Agr. Z." schreiben: In den der slavonischen Grenze benachbarten Theilen Bosniens kommen vielfache Fälle von Beraubungen, Einbrüchen, ja selbst Mordthaten vor, welche größtentheils ihren Grund in dem bereits fühlbar gewordenen Mangel an Nahrungsmitteln haben sollen. Bei den mit äußerster Strenge von Seiten der Türken seit zwei Monaten begonnenen Eintreibungen aller Steuern sind gräßliche Fälle von Mißhandlungen der christlichen Rajah vorgefallen; als Beleg hiefür wird uns folgender einzelner Fall mitgetheilt: Vier Knezen der Gradatscher Nahie wurden aus der Ursache, weil dieselben in ihren Ortschaften den Zehent noch nicht eingetrieben hatten, von den Zaptien (Art Gerichtsdiener) mit Pflöcken derart geschlagen, daß die Bewohner der nächsten Häuser sich aus dem Bereiche dieser gräßlichen Execution und des Jammergeschreies flüchten mußten.

Asien.

Dem Nord wird aus Marseille, 26. November, telegraphisch gemeldet: Briefe der indischen Post melden, daß die Lage in Nepaul sehr beunruhigend ist. Nena Sahib (welcher nicht todt sein soll) verfügt über beträchtliche Streitkräfte nnd bereitet im Einverständniß mit anneren Rebellenchefs eine neue Schilderhebung vor. Lord Canning und Lord Clyde durchreisen den Norden und suchen Rivalitäten gegen Nena Sahib zu erregen. — Nach Briefen aus Hongkong ist der Süden China's ruhig, und die Europäer sind unbelästigt. Rußlands Einfluß nimmt im Norden fortwährend zu. Die Russen haben für die Ermordung dreier Personen von der Mannschaft eines Schiffes Genugthung erhalten.

Was die Nachricht vom Tode Nena Sahib's betrifft, so wird in der „Times" darauf aufmerksam gemacht, daß jene, dem „Lahore Chronicle" vom 7. Oct. aus Audh mitgetheilte Neuigkeit in der „Audh Gazette" vnm 11. desselben Monats nicht bestätigt, ja nicht einmal einer Erwähnung werth crachtet wird. In Allahabad, wohin das Gerücht ebenfalls gedrungen war, glaubten die englischen Officiere, es sei vom Nena absichtlich ausgesprengt worden, um leichter entwischen zu können, weil er sich in Nipal nicht länger halten könne.

Aus Nipal erfährt man (über Kalkutta vom 22. October), daß die Rebellen, welche sich dorthin geflüchtet haben, gezwungen worden sind, Plünderungszüge gegen die Grenzdörfer von Audh zu unternehmen und daß Dschung Bahadur sich endlich in einem Schreiben an die britische Regierung bereit erklärt hat, ein Corps von Ghurkas abzusenden, um die Rebellen aus Nipal zu vertreiben. Daß ihm für seine geleisteten und noch zu leistenden Dienste der früher zu Nipal gehörende Bezirk Terai in Audh wieder abgetreten werden soll, bestätigt sich; der Major Thuilliar ist bereits abgesandt worden, um als Commissär der britischen Regierung die neue Grenze festzustellen.

Ueber den bereits erwähnten Mord in Yokiama, wird in der „H. B. H." aus Jeddo gemeldet, daß am 25. August ein russischer See-Offizier nebst einem russischen Matrosen, als sie zum Ankauf von Lebensmitteln gelandet waren, in den Straßen von Yokiama, einem dicht bei Kanagava belegenen Dorfe, auf eine barbarische Weise ermordet worden sind. Die That soll von einigen japanesischen Beamten verübt worden sein, welche auf Betrieb eines fremden Gesandten degradirt worden waren. General Murawieff befand sich glücklicherweise gerade in Jeddo mit mehreren Kriegsschiffen und erklärte, er werde sich nicht eher entfernen, als bis der Mord völlig gesühnt sei. In Folge davon ist der Oberbeamte von Kanagava abgesetzt worden und außerdem soll der südliche Theil der großen Insel Saghalien an die Russen abgetreten worden sein.

Amerika.

Die „Newyorker Abendzeitung" schildert in einem Berichte aus Charlestown (Virginien) vom 25. Oct., den Beginn der Voruntersuchung gegen Brown und Genossen. Die Gefangenen wurden unter Bedeckung von 80 Bewaffneten in das Gerichtslocal geführt, das ebenfalls von Bewaffneten umstellt und angefüllt war. Von ihnen waren der 65jährige Brown und der 26jährige Coppie zusammengefesselt. Brown schien schwach und erschöpft und von den Säbelhieben die er über den Kopf erhalten, waren ihm die Augen noch ganz verschwollen. Stephens, der drei Schußwunden hat, war dem äußeren Anscheine nach weniger angegriffen als Brown. Er hat aber noch eine Menge leichter Wunden am Kopfe und diese sind ihm von den Virginiern beigebracht worden, während er zum Tode verwundet 24 Stunden lang ohne alle Pflege auf den Dielen der Schenkstube lag. Von den beiden gefangenen Farbigen ist John Copeland ein hellfarbiger Mulatte von 25 Jahren, Emperor (oder, wie er jetzt der Kürze halber genannt wird, Green) ein (schwarzer) Neger von etwa 40 Jahren. Beide sind unverwundet. Der Anblick, den Brown und Stephens darboten, war im höchsten Grade kläglich. Brown hat 3 Bajonnetstiche im Körper und verschiedene Säbelhiebe über den Kopf. Stephens hat 3 Kugeln im Kopfe, 2 in der Brust und 1 im Arm, außerdem noch einen Streifschuß an der Stirn, die dadurch geschwollen und vereitert ist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Commission, welche in Folge der mißlichen Verhältnisse der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf Anordnung des Finanzministers Herrn von Bruck, hierorts die Lage dieses Instituts gründlich zu untersuchen beauftragt war, hat sich veranlaßt gesehen, ein Mitglied zur Besichtigung der sämmtlichen Etablissements und Einrichtungen längs der ganzen Donau abzuordnen, und wurde mit dieser Aufgabe der national-ökonomische Referent der Creditanstalt und Redacteur der hiesigen Börsen- und Handelszeitung, Herr Karl von Mayer, beauftragt. Derselbe ist nun vor Kurzem wieder nach Wien zurückgekommen und hat den Bericht bereits abgestattet. Wie man vernimmt, lautet derselbe nicht zum Vortheil der gegenwärtigen Gesellschafts-Administration, deren Anfmerksamkeit sich mehr der Erzeugung seines ungeheuren fundus instructus in den eigenen großen Schiffswerften, als dem eigentlichen commerciellen Geschäftsbetriebe zuwenden soll, — eine Anomalie, die bereits im vorigen Jahre der Staatsverwaltung in Folge der durch den pariser Vertrag vom Jahre 1856 stipulirten freien Dampfschifffahrt und der hiedurch übernommenen Zinsengarantie das Sümmchen von 1,200,000 Gulden gekostet hat, welche wahrscheinlicherweise heuer den gleichen, wenn nicht einen noch höheren, Zuschuß wird leisten müssen.

— In Paris hat, wie die „N.P.Z." meldet, die Geschäftslosigkeit einen so hohen Grad erreicht, wie dies seit dem Jahre 1807, wo die Zeitgeschäfte durch den Code civil verboten wurden, nicht mehr der Fall war. Viele große Bankhäuser denken deshalb an Liquidation oder an Verlegung ihrer Geschäfte nach anderen Centren des Verkehrs. Unter den ersteren nennt die „Indépendance" die Bankhäuser Bischoffsheim, Goldschmidt u. Comp. und mehrere andere. Großes Aufsehen erregte in den letzten Tagen eine Aufforderung an die Actionäre der Compagnie maritime, durch Nachzahlung von 25 Frs. per Actie dieselben in Obligationen convertiren zu lassen. Der Credit Mobilier versucht auf diese Weise seine große Forderung an diese Gesellschaft zu vermindern; man bezweifelt jedoch, daß die Actionäre sich bereit finden werden, den Nachschuß zu leisten.

Paris, 29. November. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.50. — 4½perz. 95.95. — Staatsbahn 555. — Credit-Mobilier 790. — Lombarden 550.

Krakauer Cours am 30. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80¼ verl., 79¼ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9 80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 123 verl., 121 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 30. November. Die Regimenter 101 und 102 sind gestern zu Toulon nach China eingeschifft worden. Der „Moniteur" bestätigt, daß die Einladungen zum Kongresse gestern an die Mächte, welche daran Theil nehmen sollen, abgefertigt worden sind.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch). Turin, 28. November. Sir Layard ist von hier nach Mailand abgereist. Hiesige Blätter nennen Herrn Desambrois als einen der Bevollmächtigten für den Congreß. Wie aus Neapel gemeldet wird, ist bereits die erste telegraphische Depesche von Valona mittelst des neugelegten Kabels daselbst eingetroffen.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. November 1859.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Carl Numerskirch, Joh. Kochanowski und Heinr. Brodzki aus Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Vincenz Bobrowski nach Porgba. Johann Kucieński, Bolesław Lisiecki, Ladislaw Dąmbski und Thadäus Sobolewski nach Polen, Mieczysław Kozłowski, Marzel Sobolewski und Graf Victor Lanckorowski nach Galizien.

---

durch den Stock bei, auf dem Lande aber ist eben die schwarze Garde die Steuer-Erheberin und diese wird jedes Mal wie eine Meute auf denjenigen Tribus oder Stamm losgelassen, welcher die Steuern verweigert.

Welche Folgen diese Art der Steuereintreibung haben kann, erfuhr im Jahre 1818 der Sultan Suleiman, der Oheim und Vorgänger Abderrhamans. Durch einen Streit um die Abgabepflicht geriethen damals zwei der bedeutendsten Stämme im großen Atlas, die Amazirgen und Schellok's, in Kampf und dieser trug sofort den Bürgerkrieg durch das ganze Land. Der Sultan wurde in seiner eigenen Residenz Mekines belagert, nachdem sein eigener Sohn Ibrahim vor seinen Augen umgebracht worden und er selbst sich nur durch ein Wunder gerettet hatte. Seine schwarze Garde vertheidigte die Stadt tapfer gegen die Belagerer, diktirte aber dafür dem Sultan selbst die Gesetze und ermordete seinen treuesten Minister.

Die Belagerung von Mekines durch die Amazirgen währte achtzehn Monate Wasan, Sidi-El-Arabi, der sie anführte, dekretirte endlich die Absetzung Suleimans und krönte mit eigner Hand den Neffen desselben, der aber sehr bald in Tetuan starb. Fünf Jahre dauerte dieser Krieg, welchem die Wiedereinsetzung Suleimans in seine kaiserlichen Rechte folgte; die Ursache desselben aber war — die Steuereintreibung bei einem armen Gebirgsstamm gewesen!

Nicht minder traurige Erfahrungen hatte auch Abderhaman an seinen Unterthanen zu machen, namentlich als Abd-el-Kader sich nach Marokko geflüchtet und hier ein neues Heer gegen die Franzosen in Algerien eekrutirte. Der arme Kaiser gezwungen durch das Bombardement Tangers, wandte sich endlich gegen den Emir, wurde von diesem und seinen eigenen Stämmen mehrmals geschlagen, verlor an die Rebellen drei Städte und mußte sich, um Hilfe flehend, an Frankreich wenden, dessen Verträge er so eben noch auf die perfideste Weise verletzt hatte.

Diese Beispiele geben ungefähr einen Begriff von der Autorität des marokkanischen Kaisers und den inneren Zuständen dieses Reiches überhaupt, das längst bereits der europäischen Kultur angehören würde, wenn es nicht durch drei gleich habgierige Nachbarn, durch Frankreich, England, Spanien, bewacht wäre und wenn namentlich England die Erhaltung dieses wilden Landes in Statu quo nicht als eine Lebensfrage für seinen Einfluß an der Meerenge betrachten müßte.

Zur Tagesgeschichte.

** Die vom deutsch-patriotischen Verein in Wien zum Besten verwundeter österreichischer Krieger veranstaltete Wohlthätigkeitslotterie findet, wie bairische Blätter melden, in München einen solchen Anklang, daß die bedeutende Anzahl Lose, die man dahin gesendet, binnen wenigen Tagen vergriffen war, und man auf telegraphischem Wege eine neue Sendung bestellen mußte.

** Die Leipziger Universität begeht am 2. Dezember die 450jährige Jubelfeier ihres Bestehens. Se. Maj. der König von Sachsen wird in Begleitung der königlichen Prinzen dem Feste beiwohnen.

** In dem Vereine der Berliner Aerzte legte vor einigen Tagen ein dortiger Arzt, Dr. Lewin, ein von ihm verbessertes Instrument: einen Kehlkopfspiegel vor, welches von sehr bedeutendem Nutzen nicht nur für die Behandlung der Halskrankheiten, sondern auch für die Erkennung der Sprechorgane und der Singstimme zu werden verspricht, da man mit diesem Instrument vollständig die Beschaffenheit der Stimmbänder und die Functionen der Kehle beobachten kann. Nicht nur die anwesenden Aerzte, sondern auch eine Anzahl von Singlehrern und Stimmbildnern bezeigten dem Instrument und seiner Anwendung große Theilnahme.

** Die Katalogisirung der Bibliothek Alexander's von Humboldt ist jetzt beendet und es ist zu wünschen, daß die reiche Büchersammlung, zu welcher eine Mineraliensammlung und sämmtliche im Bibliothekzimmer befindliche Bilder rc. gehören, nicht zerstückelt würde, sondern vielmehr in eine Hand überginge.

** Eine Gesellschaft Juden hat von der russischen Regierung die Erlaubniß erhalten, bei Sebastopol und Inkerman Wurfgeschosse auszugraben. Sie erhält 10 Procent von dem Werthe der gefundenen Kugeln. Mit dem erzielten Gelde beabsichtigt die Regierung bei Inkerman an der Stelle, wo die meisten Russen gefallen sind, eine Kirche aufführen zu lassen. Von den 71 Schiffen, die bei Sebastopol versenkt wurden, hat eine amerikanische Gesellschaft schon 30 aus der Tiefe gezogen. Die größten wurden gesprengt, so daß der Eingang des Hafens wiee der schiffbar ist. In der Stadt selbst sind nur die Kirchen und die Gräber wiederhergestellt, die übrigen Gebäude, wie auch dr Malakow-Thurm befinden sich noch alle im Zustande der Zerstörung.

Amtsblatt.

N. 34363. **Kundmachung.** (1077. 1-3)

Nach der Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 16. d. M. Z. 49218 ist die Rinderpest in dem dortigen Verwaltungsgebiete in den Ortschaften Posada nowomiejska und Nowe miasto Sanoker Kreises, Halicz, Słobudka, Sielec und Hanaczowce Stanislauer Kreises, Meducha, Kunaczów und Horodyszeze królewskie Brzeżaner Kreises, ferner zu Troscianiec mały Złoczower Kreises, endlich zu Babin und Studzianka Stryer Kreises, somit bereits im 12 Ortschaften zum Ausbruche gekommen, und es wurden unter einem Hornviehstande von 5222 Stücken in 39 Gehöfen 222 Viehstücke ergriffen, wovon nur 9 genesen 146 gefallen sind, 11 erschlagen wurden, und 56 im Krankenstande blieben.

Diese Verbreitung der Seuche wird mit der Aufforderung zur größten Vorsicht beim Handel mit Rindern und den davon herstammenden rohen Artikeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 24532. **Concurskundmachung.** (1081. 1-3)

Zu besetzen sind:

Eine definitive Einnehmersstelle II. Classe im Bereiche der westgalizischen Finanz-Landes-Direction in der IX. Diäten-Classe mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. eventuel eine Steuer-Einnehmersstelle III. Classe mit dem Gehalte jährlicher 735 fl.; Steueramtskontrollorsstellen I. und II. Classe in der X. Diätenclasse und den Gehalten jährlicher 735 fl. und 630 fl. ö. W.

Die Gesuche sind ins besondere unter Nachweisung der Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes und der Landessprache bis zum 25. December 1859 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 25. November 1859.

N. 32795. **Kundmachung.** (1057. 3)

Bei der am 2. d. M. vorgenommenen 309ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 190 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar:

zu 4% Nr. 31284 mit zwei Zwanzigstel }
Nr. 32059 mit einem Achtel } der Capitals-
Nr. 34124 mit der Hälfte } Summe;

dann zu 5% die Nr. 34656 bis incl. 35101 mit ihren ganzen Capitals-Summen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.217,033 fl. 36 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24,527 fl. 11 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5% erreicht nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/F. M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in, auf österr. Währung lautende, 5%tige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der, in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5%tige auf österr. Währ. lautende Obligationen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 14. November 1859.

N. 13884. **Kundmachung.** (1082. 1-3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß Johann Pogonowski k. k. Notar in Rzeszów in die Listen der Vertheidiger in Straffachen aufgenommen worden sei.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 13884. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy krajowy w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż Jan Pogonowski c. k. Notaryusz w Rzeszowie, w poczet obrońców w sprawach karnych przyjętym został.

Kraków, dnia 21. Listopada 1859.

Z. 6331. **Edict.** (1070. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Caspar und Magdalena Witwickie und in deren Todesfalle deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Melania d'Aubrelieuque Bartelmus wegen Eigenthums zu 2/8 Theilen der Güter Poremba dolna oder niżnia eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. October 1859.

N. 2199. jud. **Edict.** (1067. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Neumarkt als Gericht, wird bekannt gemacht, es sei Hiazinth Florek Grundwirth aus Waxmund Nr. 72 daselbst am 14. März 1837 mit Hinterlassung eines schriftlichen Codicills verstorben. Da diesem Bezirksamte der Aufenthalt dessen großjähriger Söhne: Adalbert, Franz und Gregor Florek unbekannt ist, so werden diesen aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Josef Florek abgehandelt werden würde.

Neumarkt, am 30. September 1859.

N. 2199. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu podaje do wiadomości, iż Jacenty Florek gospodarz z Waxmundu Nr. 72 pomarł tamże na dniu 14. Marca 1837 r. z pozostawieniem kodycyllu pisemnego. Ponieważ sądowi pobyt jego pełnoletnich synów Wojciecha, Franciszka i Grzegorza Florków wiadomym nie jest, więc się ich wzywa, aby się w ciągu roku od dnia niżéj oznaczonego do Sądu tutaj zgłosili i swoje oświadczenie do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya massy z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nich kuratorem Józefem Florkiem odbywać się będzie.

Nowytarg, dnia 30. Września 1859.

Kundmachung. (1072. 3)

Vom k. k. Garnisons-Spitale zu Krakau wird hiemit kund gemacht, daß Donnerstag, den 22. December 1859 Vormittags um 9 Uhr im Hauptspitale am Kastell 59 Eimer 12 Maß rother und weißer Oesterreicher-Tischwein mit 6 Gebünden, ferner 3 leere Gebünde gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Kauflustige wollen sich am bennanten Tage im Spitalsgebäude, wo bei der Licitation die Weinproben eingesehen werden können, einfinden.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 1797. **Edykt.** (1039. 3)

C. k. Urząd powiatowy w Liszkach jako Sąd podaje do wiadomości, że prosbę Wiktoryi 1. v. Michno 2. v. Czekaj de präs. 17. Października 1859 N. 1797 dozwoloną została publiczna przymusowa sprzedaż przez licytacyą realność po ś.p. Wojciechu Mensie mianowicie domu pod Nr. k. 4 now. 104 star. w Pasiece ad Kłokoczyn położonego wraz z stodołą przy tym domie, oraz gruntami włościańskiemi w Gminie Kłokoczynie morg. 8 sąg kw. 74, a w Gminie Czernichowie morga 1 sąg kw. 182 do rzeczonego domu należącemi, w celu działu spadku po Wojciechu Mensie i że ta licytacya na trzech terminach dnia 19. Grudnia 1859, dnia 19. Stycznia 1860 i dnia 21. Lutego 1860, każdą razą o godzinie 9. zrana w gmachu Urzędu powiatowego odbyć się ma.

Cena wywołania wynosi 740 złr. 65 kr. w. a. niżéj któréj ceny realność, tylko na trzecim terminie sprzedaną będzie, każden chęć kupna majacy winien złożyć przed licytacyą wadyum 80 złr. Inne warunki licytacyi w registraturze powiatowéj przejrzane być mogą.

Z c. k. urzędu powiatowego jako Sądu.

Liszki, dnia 31. Października 1859.

Z. 2716. **Kundmachung.** (1066. 3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiermit bekannt gegeben, daß wegen Lieferungs-Ueberlassung der, der hierstädtischen Polizei-Mannschaft, für die Zeit vom 1. August 1859 bis dahin 1860 gebührenden Montoursforten die Absteigerung am 5. December 1859 um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen anmit vorgeladen werden.

Der Fiscalpreis beträgt 187 fl. 5 3/10 kr. öst. W. von welchem herablicitirt wird. Die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. Die Unternehmungslustigen haben, versehen mit dem 10% Vadium, ihre Offerte vor Beginn der mündlichen Licitation, erlegen solches vor Beginn der Verhandlung zu Handen der Licitations-Commission.

Vom k. k. Magistrate.

Wadowice, am 15. November 1859.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abend und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

Intelligenzblatt.

Zur Nachricht.

Da die Ziehung der von dem **deutsch-patriotischen Verein** für Oesterreich, in Wien veranstalteten

Wohlthätigkeits-Lotterie

unwiderruflich **am 2. Jänner 1860** stattfindet, und die **Ausstellung** der **Gewinnste am 15ten December** d. J. beginnt, es aber nothwendig ist die Gewinnste zum Aufnehmen in der Katalog und behufs der Ausstellung einige Tage zuvor zu erhalten, so ersuchen wir alle diejenigen, die uns noch Gewinnstgegenstände zugedacht haben, oder solche für den Verein die Güte hatten zu sammeln, ihre Sendungen uns der Art zugänglich zu machen, daß selbige

spätestens am 5. Dec. in Wien eintreffen.

Die Herren P. T. Industriellen machen wir bei dieser Gelegenheit nochmals darauf aufmerksam, daß sämmtliche Gegenstände, unter Angabe des Einsenders, durch gütige Erlaubniß Sr. Excellenz des Hrn. Grafen Beroldingen im Rittersaal der Nieder-Oesterreich. Stände öffentlich aufgestellt werden, und somit eine Industrieausstellung im Kleinen stattfindet, welche auf den ferneren Absatz der darin vorhandenen Waaren gewiß einen günstigen Einfluß ausüben wird.

Wien, 18. November 1859.

Der Vorstand (1090. 1-3)

des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien. Stadt, Strauchgasse N. 24, Graf Montenouvo-Palais.

Der Gefertigte, welcher durch mehrere Jahre die Restauration am hiesigen Bahnhofe in Pacht gehalten hat, hat gegenwärtig im Hause **Nr. 351/549, Eck der Florianer- und St. Thomas-Gasse** vis-à-vis dem Russischen Hotel einen

Wein-Ausschank

eröffnet, woselbst man alle Gattungen Weine und kalte Speisen jeder Art erhalten kann.

Der Gefertigte beehrt sich dieß zur Kenntniß eines geehrten **P. T.** Publicums zu bringen und um geneigten Zuspruch zu bitten.

(1063. 2-3) **A. Dyktarski.**

Die Handlung STANISŁAW FEINTUCH
in Krakau, Haupt-Ring Nr. 16|45

hat den alleinigen und ausschließlichen Verkauf für Krakau und ganz Galizien der in unserer Fabrik zu producirenden **Preßhefen** übernommen; was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf dieser täglich in wenigen Stunden nach der Erzeugung in Krakau eintreffenden, ganz frischen, ausgezeichneten, daher Vorzug verdienenden Preßhefe, schon von Samstag den 26. November d. J., in obiger Handlung zu billigsten Preisen beginnt.

Von der Gräflich Potockischen Bierbrauerei, Dampfmühle, Spiritus- u. Preßhefen-Fabrik zu Tenczynek. (1064. 3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
30	2	324''' 19	+2·2	100	West schwach		Schnee	−1·2	+2·9
	10	22 00	+1·2	100	„ mittel	trüb			
1	6	20 76	+1·2	100	„ „				

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	13	4	20	–	–	3	75	–	–	–	–
„ Saat-Weiz.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
„ Roggen	2	65	2	75	–	–	2	62½	–	–	–	–
Gerste	2	10	2	15	1	90	2	–	–	–	–	–
Hafer	–	–	1	25	–	–	1	20	–	–	–	–
Erbsen	3	65	3	80	3	–	3	50	–	–	–	–
„ Hirsegrütze	4	–	4	20	3	50	3	80	–	–	–	–
„ Fasolen	4	–	4	15	3	25	3	80	–	–	–	–
Metz. Buchweizen	–	–	1	50	–	–	1	40	–	–	–	–
„ Hirse	2	–	2	15	–	–	1	90	–	–	–	–
„ Kartoffeln (neu)	–	92	–	96	–	–	–	88	–	–	–	–
Cent. Heu (Wien. G.)	–	–	1	20	–	–	1	10	–	–	–	–
„ Stroh	–	–	–	70	–	–	–	65	–	–	–	–
1 Pd. fettes Rindfleisch	–	–	–	14½	–	–	–	–	–	–	–	–
„ mag. „	–	–	–	13	–	–	–	–	–	–	–	–
„ Rind-Lungenfl.	–	–	–	17	–	–	–	–	–	–	–	–
Spiritus Garniec mit Bezahlung	–	–	2	75	–	–	–	–	–	–	–	–
do. abgezog. Branntw.	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Garniec Butter (reine)	3	30	3	45	–	–	3	15	–	–	–	–
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
detto aus Doppelbier	–	–	–	90	–	–	–	–	–	–	–	–
Hühner-Eier 1 Schock	–	–	1	20	–	–	1	15	–	–	–	–
Gerstengrütze 1/8 Metz	–	40	–	45	–	35	–	38	–	–	–	33
Częstochauer dto	–	–	1	25	–	–	1	15	–	–	–	–
Weizen dto.	–	–	–	90	–	–	–	–	–	–	–	–
Perl dto.	1	–	1	18	–	88	–	96	–	–	–	–
Buchweizen dto.	–	–	–	82	–	–	–	78	–	–	–	–
Geriebene dto.	–	–	–	68	–	–	–	64	–	–	–	–
Graupe dto.	–	–	–	75	–	–	–	60	–	–	–	–
Mehl aus fein. dto.	–	–	–	52	–	–	–	48	–	–	–	–
Buchweizenmehl dto.	–	–	–	62	–	–	–	55	–	–	–	–
Winterraps	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sommerraps	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 29. Novbr. 1859.

Deleg. Bürger **Federowicz.** Magistrats-Rath Łoziński. Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht
vom 30. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.30	78.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.20	72.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.50	118.75
„ 1854 für 100 fl.	112.50	112.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	73 25	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	904.—	905.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	205.—	205.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	582.—	584.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1938.—	1942.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	271.80	272.20
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.25	174.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.75	138.25
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.50	148.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	430.—	432.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	239.—	240.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.50	101.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	96.25	96.75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.50	92.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	103.—	103.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.—	104.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.50	82.50
Salm zu 40 „ „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „ „	36.50	37.—
Clary zu 40 „ „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 „ „	24.—	24.50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.75	107.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.75	107.—
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	93.80	93.90
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	124.25	124.25
Paris, für 100 Franken 3%	49 35	49.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. — 87 Nkr.	5 fl. — 88 Nkr.
Kronen	17 fl. — 2 „	17 fl. — 5 „
Napoleonsd'or	9 fl. — 95 „	9 fl. — 97 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 18 „	10 fl. — 20 „

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Donnerstag, den 1. December.

Zum Vortheil für Frl. Helena Majewska:

Adrianna Lecouvreur. Drama in 5 Acten von Kaczkowski.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 5625. **Edict.** (1071. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów werden zum Vollzuge der, der Direction des galiz. ständischen Kreditsvereines gegen Fr. Karoline Skorupka geb. Gräfin Krasicka zur Hereinbringung des Capitales pr. 7463 fl. 39 kr. CM. mit 4% Zinsen vom 1. Juli 1857, dann den 4% von den einzelnen seit dem obigen Zeitpuncte bis zum Zahlungstage in den Beträgen von je 200 fl. CM. rückständigen und jedes halbe Jahr weiter bis zur effectiren Zahlung des Capitales in den gleichen Beträgen von 200 fl. CM. laufenden Raten von jeden einzelnen fälligen Rate vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen, dann der auf 23 fl. 97 kr. östr. W. gemäßigten Executionskosten, vom k. k. Landesgerichte Lemberg am 20. September 1859 Z. 39081 bewilligten executiven Feilbietung der Güter Dąbrowica Rzeszower Kreises die Tagfahrten auf den 6. Februar und 6. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet.

Die Feilbietung findet unter nachstehenden Bedingungen statt:

1. Als Ausrufspreis wird dem bei der Verleihung des Darlehns angenommenen Katastralwerth im Betrage von 50,723 fl. 22 kr. CM. bestimmt.
2. Die Feilbietung dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen, welche als Eigenthum der bisherigen Gutseigenthümer, mit Vorbehalt der Rechte, der auf diesen Gütern verhypotezirten Gläubiger verbleibt.
3. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, im Betrage von 5072 fl. 21 kr. CM. und zwar entweder im Baaren, oder in galizischen Sparkassa-Bücheln, oder in galiz. Pfandbriefen der ständ. Kreditanstalt, oder in galiz. Grundentlastungsobligationen sammt zugehörigen Coupons, zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen, welche Werthpapiere, nach dem letzten mittelst der „Lemberger Zeitung" zu erweisenden Curse derselben, jedoch niemals über den Nominalwerth angenommen werden. Nach abgehaltener Feilbietung wird das Vadium des Erstehers in den Kaufpreis eingerechnet, die übrigen Kauflustigen aber werden ihre Vadien sogleich zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides, über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, den 3ten Theil des angebotenen Kaufschillings, oder aber, wenn dieser 3te Theil zur gänzlichen Befriedigung, der auf diesen Gütern intabulirten Summen der galiz. ständ. Kreditsanstalt nicht hinreichen würde, einen solchen Betrag, welcher zur gänzlichen Befriedigung der Forderung dieser Kreditsanstalt sammt Nebengebühren, nothwendig wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Zu diesem Zwecke wird dem Ersteher auf dessen Verlangen das Verzeichniß der Forderungen der Kasse der galiz. ständ. Kreditsanstalt ausgefolgt. Dieser Theil des Kaufschillings wird sogleich ohne die Austragung der Liquidität und der Vorrecht der Gläubiger, wie auch die Erlassung der Zahlungstabelle abzuwarten, zur gänzlichen Befriediegung der Forderungen der galiz. ständ. Kreditsanstalt verwendet und der Direction derselben ausgefolgt werden.
5. Sobald der Ersteher diesen im Absatze 4 bestimmten Theil des Kaufschillings auszahlen wird, so wird er auch ohne sein Ansuchen jedoch auf eigene Kosten in den physischen Besitz der erkauften Güter eingeführt werden.
6. Der Ersteher ist verbunden, binnen 30 Tagen, nach Erhalt der Zahlungstabelle, den Rest des Kaufschillings entweder in das gerichtliche Deposit zu erlegen oder demjenigen auszufolgen, welchen das Gericht bestimmen wird. Von diesem Kaufschillingsreste ist der Ersteher von dem Tage der physischen Uebernahme der erkauften Güter, die 5% Zinsen, in halbjährigen Raten im Voraus in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, gehalten.
7. Sollte der Ersteher die im Absatze 4. und 6. zur Auszahlung des angebotenen Kaufschillings im Capitale oder im Zinsen, festgesetzten Fristen nicht einhalten, oder im Allgemeinen den Licitationsbedingnisse nicht genau nachkommen, in diesem Falle werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter dem Schätzungswerthe, für was immer einen Werth relicitirt, das erlegte Vadium wird zu Gunsten des früheren Eigenthümers und der intabulirten Gläubiger verfallen und der Ersteher bleibt für allen aus der Nichterfüllung der Licitationsbedingungen entstandenen Schaden mit seinem gesammten sonstigen Vermögen verantwortlich.
8. Der Ersteher ist verbunden, den bei ihm restirenden Theil des angebotenen Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit denselben binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungstabelle zu bezahlen, und von demselben die 5% Interessen in halbjährigen anticipativen Raten zu entrichten, auf den erstandenen Gütern zu intabuliren und zu diesem Zwecke die diese Verbindlichkeit enthaltende Urkunde in der Tabularform auszustellen und bei dem Gerichte zu überreichen.
9. Sobald der Ersteher gemäß Absatzes 4. das erste Drittheil oder einen solchen Theil des angebotenen Kaufschillings, welcher sich zur sogleichen Befriedigung der Forderungen der galiz. ständ. Kreditsanstalt für nothwendig zeigen wird, in das gerichtliche Depositenamt erlegen, und die im Absatze 8. erwähnte Urkunde sammt der Bitte um Intabulirung derselben oder eigentlich der in derselben enthaltenen Verbindlichkeiten dem Gerichte vorlegen wird, steht es ihm frei die Ausfolgung des Eigenthumsdecretes der erstandenen Güter und die Intabulirung des Käufers als Eigenthümer derselben zu verlangen, wobei jedoch der Rest des Kaufschillings sammt Zinsen und den betreffenden Nebenverbindlichkeiten auf diesen Gütern intabulirt und alle Lasten aus den fraglichen Gütern extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
10. Der Ersteher ist verbunden, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings, diejenigen Gläubiger auf sich zu übernehmen, welche die Zahlung vor Ablauf der allenfalls vorangesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.
11. Der Ersteher ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Güter alle Steuern und sonstige mit diesem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem zu entrichten.
12. Der Ersteher ist gehalten, die dem h. Aerar für die Uebertragung des Eigenthums gebührende Taxe, wie auch alle Intabulationslasten aus Eigenem zu entrichten.
13. Im Falle, als diese Güter bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden sollten, wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und das Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Tagfahrten zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 14. März 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet und werden hiezu beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden, welche nach der Höhe der Forderungen berechnet wird, werden gezählt werden.

Für jene Gläubiger, welche erst nach dem 14. Februar 1859 mit ihren Forderungen in die Landtafel kommen werden und welchen der gegenwärtige Bescheid entweder gar nicht oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können, wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner aufgestellt, wovon dieselben edictaliter verständigt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 28. October 1859.

N. 5625. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski zawiadamia, iż w skutek wezwania przez c. k. Sąd krajowy Lwowski z dnia 20. Września 1859 do L. 39081 dozwolona przez tenże Sąd krajowy publiczna sprzedaż dóbr Dąbrowica w obwodzie Rzeszowskim położonych P. Karoliny Skorupkowéj urodzonéj hr. Krasickiéj własnych, na zaspokojenie wierzytelności galic. stan. Towarzystwa kredytowego w summie kapitalnéj 7463 złr. 39 kr. wraz z odsetkami po 4% od dnia 1. Lipca 1857, potém po 4% od pojedyńczych od zwyż wymienionego czasu, aż do czasu wypłaty w ilościach po 200 złr. mk. zaległych i co pół roku daléj, aż do rzeczywistéj wypłaty kapitału w różnych ilościach po 200 złr. bierzących ratach, od każdéj pojedyńczéj raty od czasu zwłoki rachować się mających upadłych odsetek, — daléj na zaspokojenie przyznanych kosztów egzekucyi w ilości 23 złr. 97 kr. w. a. — w dwóch terminach dnia 6. Lutego i 6. Marca 1860 zawsze o godzinie 9. zrana w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym odbędzie się.

Sprzedaż pomieniona pod następującemi warunkami uskuteczniona zostanie:

1. Za cenę wywołania stanowi się katastralna wartość przy udzieleniu pożyczki przyjęta w summie 50,723 złr. 22 kr. mk.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtowo i z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione dochody urbaryalne; które to prawo przeto pozostanie własnością teraźniejszych właścicieli dóbr z zastrzeżeniem praw wierzycieli na tych dobrach intabulowanych.
3. Każdy chęć kupienia mający winien jest dziesiątą część ceny wywołania w summie 5072 złr. 21 kr. mk. w gotowiźnie, w książeczkach gal. kassy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, lub gal. obligacyach indemnizacyjnych z kuponami odpowiedniemi podług kursu, w ostatniéj Gazecie Lwowskiéj notowanego, nigdy jednak nad wartość nominalną takowych, liczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj, jako wadium czyli zakład złożyć; które to wadium najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna ofiarowaną wrachowane, innym zaś licytującym zaraz po zamknięciu licytacyi zwrócone zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, lub gdyby trzecia część ofiarowanéj ceny kupna na całkowite zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego, na tych dobrach intabulowanéj, nie wystarczała, taką summę na rachunek ceny kupna w przeciągu 14 dni, od dnia doręczenia temuż uchwały sądowéj, akt licytacyi do wiadomości sądu przyjmującéj, licząc, do depozytu sądowego złożyć, jaka na całkowite zaspokojenie wierzytelności tegoż Towarzystwa kredytowego z należytościami podrzędnemi, według wykazu przez kassę gal. stan. Towarzystwa kredytowego na żądanie w tym celu wydać się mającego, potrzebną będzie; która to część ceny kupna na żądanie dyrekcyi galic. stan. Towarzystwa kredytowego natychmiast, nie czekając extrykacyi płynności i pierwszeństwa wierzycieli i wydania tabeli płatniczéj — na zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego obróconą i Dyrekcyi tegoż Towarzystwa wydaną zostanie.
5. Jak tylko część ceny kupna, warunkiem 4tym oznaczoną, najwięcéj ofiarujący wypłaci, kupione dobra jemu, na jego koszt, nawet bez wyraźnego jego żądania, w posiadanie fizyczne oddane zostaną.
6. Resztę ofiarowanéj ceny kupna winien będzie najwięcéj ofiarujący w przeciągu dni 30. od dnia odebrania tabeli płatniczéj licząc, albo do depozytu sądowego złożyć, albo temu wypłacić, komu sąd przeznaczy; od któréj to reszty ceny kupna najwięcéj ofiarujący 5% prowizyę, od dnia oddania posiadania fizycznego kupionych dóbr licząc, w półrocznych ratach z góry do depozytu sądowego składać winien będzie.
7. Gdyby najwięcéj ofiarujący terminów, do wypłacenia ofiarowanéj ceny kupna, bądź w kapitale bądź w procentach, warunkiem 4. i 6. postanowionych, nie dotrzymał, lub w ogóle warunkom licytacyi zadość nieuczynił, w takim razie sprzedane dobra na koszt i niebezpieczeństwo najwięcéj ofiarującego na relicytacyą, w jednym terminie odbyć się mającą, wystawione i w tymże terminie nawet niżéj ofiarowanéj ceny kupna za jakąkolwiek cenę sprzedane będą, a nadto nietylko wadium złożone na korzyść dawniejszego właściciela i intabulowanych wierzycieli przypadnie, ale najwięcéj ofiarujący za wszelką szkodę z powodu niedotrzymania warunków licytacyi wynikłą, całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
8. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, resztę ofiarowanéj ceny kupna, przy nim pozostającą, wraz z obowiązkiem zapłacenia takowéj w 30. dniach po odebraniu tabeli płatniczéj i opłacania od takowéj rocznie w półrocznych, z góry opłacać się mających ratach 5% prowizyi na kupionych dobrach zaintabulować, a w tym celu dokument. zawierający te obowiązki, w formie tabularnéj wydać i sądowi złożyć.
9. Jak tylko najwięcéj ofiarujący stósownie do ustępu 4go pierwszą trzecią część, lub taką część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złoży, jaka na zaspokojenie natychmiastowe wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego potrzebną się okaże, a nadto dokument, o którym w warunku 8. mowa, wraz z prośbą o zaintabulowanie takowego, a właściwie obowiązków, nim objętych sądowi przedłoży, wolno mu będzie żądać wydania dekretu własności kupionych dóbr i zaintabulowania kupującego za właściciela takowych, przyczem jednak zarazem reszta ceny kupna z prowizyą i odnoszącemi się obowiązkami podrządnemi, na tychże dobrach zaintabulowaną, a wszelkie długi z dóbr w mowie będących extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Najwięcéj ofiarujący winien będzie, w miarę ofiarowanéj ceny kupna owych wierzycieli na siebie przyjąć, którzyby dla umówionéj może awizacyi przed umówionym terminem wierzytelności swoich przyjąć niechcieli.
11. Od dnia objęcia fizycznego posiadania dóbr najwięcéj ofiarujący opłacać będzie tak podatki jakotéż inne gruntowe ciężary własnemi funduszami.
12. Należytość wysokiego Skarbu za przeniesienie własności i intabulacyę prawa własności, jakotéż wszystkich, przez najwięcéj ofiarującego przyjętych obowiązków, najwięcéj ofiarujący z własnych funduszów opłacić winien będzie.
13. Gdyby dobra te w pierwszym lub w drugim terminie wyżéj ceny szacunkowéj, lub za takową sprzedane niebyły, na tenczas celem ustanowienia ułatwiających warunków podług §§. 148 i 152 P. S. i Dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 L. 2017 wyznacza się termin na dzień 14. Marca 1860 o godzinie 9téj zrana i na takowy obydwie strony i wszyscy wierzyciele z tym dodatkiem wzywają się, że nieobecni do większości głosów obecnych, która podług wysokości pretensyi wzięta będzie, dolczonemi zostaną.

Dla tych wierzycieli, którzyby dopiéro po 14. Lutego 1859 z swemi wierzytelnościami do tabuli krajowéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna wcale nie, albo niedość wcześnie doręczoną była, ustanawia się kurator w osobie P. Adwokata Dra praw Lewickiego w Rzeszowie, z substytucyą P. Adwokata Dra praw Reinera w Rzeszowie, którzy także przez Edykta zawiadamiają się.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 28. Października 1859.

Z. 5891 ex 1859. **Edict.** (1049. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in der Grundentlastungs-Zuweisungsangelegenheit der Güter Sokołów die Inhaber folgender auf den besagten Gütern intabulirten, in Verlust gerathenen Originalurkunden, als:

1. Der Obl. 42 p. 22 ingroßirten, dom. 106 pag. 309 n. 31 on. intabulirten von Jakob Kulczycki am 1. Februar 1788 für die Person des Damasius Sałacki über 25,750 flp. ausgefertigen Abtrettungsurkunde;
2. Der Obl. nov. 117 p. 33 ingroßirten, dom. 106 p. 338 n. 131 on. intabulirten von Damansius Sałacki unterm 13. Februar 1794 für Stephan Suchodolski wegen 25,750 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde;
3. Der Contr. nov. 57 p. 239 ingroßirten, wie Obl. nov. 47 p. 134 n. 2 on. intabulirten, von Ignaz Nowaczyński unterm 10. October 1790 auf Salomea de Nowaczyńskie Garlicka ausgestellten Schenkungsurkunde der Summe pr. 10500 flp.
4. Des Obl. nov. 56 p. 75 ingroßirten dom. 106 p. 311 n. 36 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 15. Jänner 1788 auf Konstatia de Siemianowskie Ustrzycka wegen 40,000 flp. ausgestellten Schuldscheines:
5. Des Obl. nov. 50 p. 449 ingroßirten, dom. 106 p. 312 n. 38 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 9. Februar 1791 für Franz Xaver Jelinek wegen 1170 # holl. ausgestellten Wechsels;
6. Des Obl. nov. 54 p. 173 ingroßirten, dom. 106 p. 313 n. 39 on. intabulirten von Benedikt Grabiński am 21. Jänner 1791 für Justine de Wróblewskie Widysz wegen 535 # ausgestellten Wechsels;
7. Des Obl. nov. 54 p. 340 ingroßirten, dom. 106 p. 313 n. 42 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 1ten Februar 1788 für Michael Humnicki wegen 25,000 flp. ausgestellten Schuldscheines;
8. Der Obl. nov. 40 p. 409, 413, 417, 421 und 425 ingroßirten, dom. 106 p. 317 n. 49, 50, 51, 52 und 53 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 30. Jänner 1772, 28. Jänner 1773, 19. Jänner 1776, 30. Jänner 1779 und 8. Februar 1788 ausgestellten Empfangsbestätigungen der auf Rechnung des seiner Gattin Marianna Grabińska von deren Elteren Thomas und Veronika de Lenkiewicze Wisłockie bestellten Heirathsgutes erhaltenen Beträge pr. 45400 flp. 34600 flp., 30000 flp., 30000 flp., 500 # u. 30000 flp.;
9. Der Obl. nov. 88 p. 252 ingroßirten, dom. 106 p. 356 n. 111 on. intabulirten von Benedikt Grabiński zu Lemberg am 29. Jänner 1788 über 36,000 flp. auf Julianna de Rozwadowskie Morska ausgestellten Schuldscheines;
10. Des Rel. nov. 89 p. 175 ingroßirten, dom. 106 p. 356 n. 12 on. intabulirten, vom bestandenen k. k. Tarnower Landrechte unterm 16. November 1795 erlassenen Urtheiles, mittelst dessen Marianna de Wisłockie Grabińska, Gattin des Benedikt Grabiński und lebenslängliche Fruchtnießerin des Vermögens des Letzteren zur Bezahlnng von 36,000 flp. mit 6% Zinsen vom 13. Jänner 1789 an Julianna de Rozwadowskie Morska verurtheilt wurde;
11. Der plen. nov. 10 p. 158 ingroßirten, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulirten, von Julianna de Rozwadowskie Morska auf Stanislaus Rybczyński ausgestellten Vollmacht;
12. Die Quiet. nov. 32 p. 157 ingroßirte, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulirte, von Stanislaus Rybczyński als Bevollmächtigten der Julianna de Rozwadowskie Morska zu Lemberg am 28. Jänner 1796 zu Gunsten der Marianna de Wisłockie Grabińska über 36,000 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde;
13. Des Obl. nov. 99 p. 94 ingroßirten, dom. 106 pag. 360 n. 116 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński zu Lemberg am 20. Jänner 1790 über 40,000 flp. zu Gunsten der Konstantia de Siemianowskie Ustrzycka ausgestellten Schuldscheines;
14. Des Rel. nov. 107 p. 422 ingroßirten, dom. 106 p. 360 n. 117 on. intabulirten, vom bestandenen k. k. Tarnower Landrechte unterm 29. October 1796 erlassenen Urtheiles mittelst dessen Marianna Grabińska und einige Benedikt Grabiński'schen Erben zur Zahlung von 40,000 flp. mit 6% Zinsen an Konstantia de Siemianowskie Ustrzycka verurtheilt wurden;
15. Des Rel. nov. 107 p. 408 ingroßirten, dom. 106 p. 368 n. 126 intabulirten, vom bestandenen k. k. Lemberger Landrechte unterm 25. Juli 1797 erflossenen Urtheiles, mittelst dessen Ursula Tarnowska als Alleinerbin der Konstantia Ustrzycka erklärt worden ist;
16. Der Obl. nov. 101 p. 381 ingroßirten, dom. 106 pag. 368 n. 126 intabulirten, von Ursula de Ustrzyckie Tarnowska als ausgewiesene Alleinerbin der Konstantia Ustrzycka unterm 9. Febr. 1798 zu Gunsten der Marianna de Wisłockie Grabińska über 40,000 flp. ausgefolgten Abtrettungsurkunde;
17. Des Obl. nov. 126 p. 187 ingroßirten, dom 106 p. 333 n. 138 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński am 28. Februar 1787 zu Gunsten des Johann Wysocki über 1500 flp. ausgefertigten Schuldscheines;
18. Des Obl. nov. 115 p. 184 ingroßirten, dom. 106 p. 344 n. 46 on. intabulirten, von Benedikt Gra-

biński am 20. Jänner 1786 über 9000 flp. zu Gunsten des Johann Wysocki ausgestellten Schuldscheines;

19. Der Instr. 160 p. 13 ingroßirten, dom. 106 p. 344 n. 50 on. intabulirten, von Johann Wysocki am 1. October 1815 zu Gunsten des Anton Grafen Dulski über 9000 flp. und 1500 flp. ausgestellten Abtretungsurkunde;
20. Des Plenip. nov. 20 p. 200 ingroßirten, dom. 106 pag. 344 n. 50 on. intabulirten, von Anton Grafen Dulski am 20. Jänner 1817 auf die Person des Anton Dulski ausgestellten Vollmacht; und
21. der Instr. 160 p. 15 ingroßirten, dom. 106 pag. 344 n. 50 on. intabulirten, von Anton Dulski als Bevollmächtigten des Anton Grafen Dulski am 20. Jänner 1817 zu Gunsten der Marianna Grabińska über 9000 flp. und 1500 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde, — mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, solche binnen drei Monaten vom Tage der dritten Einschaltung gerechnet, um so gewisser vorzubringen, als sonsten die obbesagten Urkunden nach fruchtlos verstrichener Frist für nichtig werden erklärt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 4. November 1859.

N. 5891. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski wzywa niniejszym w sprawie indemnizacyjnéj dóbr Sokołowa posiadaczy następująch na rzeczonych dobrach intabulowanych, zgubionych dokumentów oryginalnych, jakoto:

1. Cesyi wks. obl. 42 p. 22 wpisanéj dom. 106 p. 309 n. 31 on. intabulowanéj przez Jakóba Kulczyckiego dnia 1. Lutego 1788 na osobę Damasego Sałackiego na sumę 25,750 złp. wystawionéj;
2. Cesyi wks. obl. nov. 117 p. 33 wpisanéj, dom. 106 p. 338 n. 131 on. intabulowanéj przez Damasego Sałackiego dnia 13. Lutego 1794 dla Stefana Suchodolskiego na 25,753 złp. wystawionéj;
3. Aktu darowizny wks. Contr. nov. 57 p. 239 wpisanego, jak świadczy ks. Obl. nov. 47 p. 134 n. 2 on. zaintabulowanego, wystawionego przez Ignacego Nowaczyńskiego dnia 10. Października 1790 Salomei z Nowaczyńskich Garlickiéj na sammę 10,500 złp.
4. Skryptu wks. Obl. nov. 56 p. 75 wpisanego, dom. 106 p. 36 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego na rzecz Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj na summę 40000 złp. wystawionego;
5. Wekslu przez Benedykta Grabińskiego dnia 9. Lutego 1791 dla Franciszka Xaw. Jelinka na summę 1170 ⌗ wystawionego wks. Obl. nov. 50 p. 449 wpisanego a wks. dom. 106 p. 311 n. 36 on. intabulowanego;
6. Wekslu wks. Obl. nov. 34 p. 173 wpisanego dom 106 p. 313 n. 39 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego dn. 21. Stycznia 1791 dla Justyny z Wróblewskich Widysz na summę 535 ⌗ wystawionego;
7. Skryptu wystawionego przez Benedykta Grabińskiego dnia 1. Lutego 1788 na osobę Michała Humnickiego na summę 25,000 złp. wks. Obl. nov. 54 p. 340 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 313 n. 42 on. zaintabulowanego;
8. W ks. Obl. nov. 40 p. 409, 413, 417, 421 i 425 wpisanych, wks. dom. 106 pag. 317 n. 49, 50, 51, 52 i 53 on. intabulowanych przez Benedykta Grabińskiego dnia 28. Stycz. 1773, dnia 19. Stycznia 1776, 30. Stycznia 1779 i 8. Lutego 1788 wystawionych pokwitowań z odebranych summ w ilości 45,400 złp. 34,600 złp., 30,000 złp., 30,000 złp., 500 duk. i 30,000 złp. na rachunek posagu swéj żonie Maryannie Grabińskiéj przez rodziców tejże Tomasza i Weronikę z Lenkiewiczów Wisłockich zapisanego;
9. Skryptu wks. Obl. nov. 88 pag. 252 wpisanego, dom. 106 p. 356 n. 111 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego we Lwowie dnia 29go Stycznia 1788 Juliannie z Rozwadowskich Morskiéj na summę 36000 złp. wystawionego;
10. W ks. Rel. nov. 89 pag. 175 wpisanego, dom. 106 p. 356 n. 12 on. intubulowanego przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 16. Listopada 1795 wydanego wyroku, mocą którego Maryanna z Wisłockich Grabińska, żona Benedykta Grabińskiego i mająca w dożywotniem używaniu majątek tegoż Benedykta Grabińskiego, do zapłacenia summy 36,000 złp. wraz 6% od dnia 13. Stycznia 1789 Juliannie z Rozwadowskich Morskiéj została skazaną;
11. Pełnomocnictwa wks. Plen. nov. 10 p. 158 wpisanego, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulowanego, przez Juliannę z Rozwadowskich Morską na osobę Stanisława Rybczyńskiego wydanego;
12. Cessyi wks. Quiet. nov. 10 p. 158 wpisanéj, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulowanéj, przez Stanisława Rybczyńskiego pełnomocnika Julianny z Rozwadowskich Morskiéj we Lwowie 28. Stycznia 1796 nu rzecz Maryanny z Wisłockich Grabińskiéj na summę 36,000 złp. wystawionéj;
13. Skryptu wks. Obl. nov. 99 p. 94 wpisanego, dom. 106 p. 360 n. 116 on. intabulowanego we Lwowie dnia 20. Stycznia 1790 przez Benedykta Grabinskiego na summę 40,000 złp. dla Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj wystawionego;
14. Wyroku przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 29. Października 1796 wydanego, wks. Rel. nov. 107 pag. 422 wpisanego, dom. 106 p. 360 n. 117 on. zaintabulowanego, mocą którcgo Maryanna Grabińska i kilku spadkobierców Benedykta Grabińskiego do zapłacenia summy 40,000 złpol. wraz 6% Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj skazani zostali;
15. Wyroku przez były c. k. Sąd szlachecki Lwowski dnia 25. Lipca 1797 wydanego, wks. Rel. nov. 107 p. 408 wpisanego, a dom. 106 pag. 368 n. 126 on. zaintabulowanego, mocą którego Urszula Tarnowska, jako jedyna spadkobierczyni po ś. p. Konstancyi Ustrzyckiéj uznaną została;
16. Cessyi przez Urszulę z Ustrzyckich Tarnowską, jako jedyną spadkobierczyną po ś. p. Konstancyi Ustrzyckiéj na summę 40,000 złp. dnia 9go Lutego 1798 na rzecz Maryanny z Wisłockich Grabińskiéj wystawionéj, wks. Obl. nov. 101 p. 381 wpisanéj, a wks. dom. 106 p. 368 n. 126 on. intabnlowanéj;
17. Skryptu przez Benedykta Grabińskiego dnia 28. Lutego 1787 na rzecz Jana Wysockiego na summę 1500 złp. wydanego, wks. Obl. nov. 126 p. 187 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 333 n. 138 on. zaintabulowanego;
18. Skryptu przez Benedykta Grabińskiego dnia 20. Stycznia 1786 na rzecz Jana Wysockiego na summę 9000 złp. wystawionego, wks. Obl. nov. 115 p. 184 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 344 n. 46 on. zaintabulowanego;
19. Cessyi z dnia 1. Października 1815 przez Jana Wysockiego na rzecz i osobę Antoniego hr. Dulskiego na summę 9000 złp. i 1500 złp. wystawionéj, wks. Istr. 160 p. 13 wpisanéj, a wks. dom. 106 pag. 344 n. 50 on. zaintabulowanéj;
20. Pełnomocnictwa przez Antoniego hr. Dulskiego dnia 20. Stycznia 1817 na osobę Antoniego Dulskiego wystawionego, wks. Plen. nov. 20 p. 200 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 344 n. 50 on. zaintabulowanego;
21. Cessyi wks. Instr. 160 p. 15 wpisanéj, a dom. 106 p. 344 n. 50 on. intabulowanéj, przez Antoniego Dulskiego jako pełnomocnika Antoniego hr. Dulskiego na rzecz Maryanny Grabińskiéj na summę 9000 złp. i 1500 złp. wystawionéj; — ażeby takowe w przeciągu trzech miesięcy licząc od trzeciego umieszczenia tego edyktu, tém pewniéj przedłożyli, gdyż inaczéj po upływie tego terminu, powyższe dokumenta za nieważne uznane zostaną.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 4. Listopada 1859.

N. 12583. **Kundmachung.** (1035. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß in Folge Einschreitens des Herrn Stanislaus Fürsten Jabłonowski de präs. 26. Jänner 1859 Z. 1244 und des rechtskräftigen oberlandesgerichtlichen Bescheides ddato 21. Juni 1859 Z. 6534, wegen Nichtzuhaltung der Licitationsbedingungen durch den Ersteher Hrn. Karl Delattre, zur Einbringung der dem Hrn. Stanislaus Fürsten Jabłonowski, gemäß der rechtskräftigen Zahlungsordnung dieses k. k. Landesgerichtes ddto. 20. und 21. April 1858 Z. 2477 und 2792 und des k. k. oberlandesgerichtlichen Bescheides ddto. 26. October 1858 Z. 13618, gebührenden Forderungen von 18000 flpol. und 1800 flpol. sammt 5% Zinsen, v. 31. August 1852, und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage 33 fl. 38 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die Relicitation der dem Hrn. Karl Delattre gehörigen, in Krakau liegenden Realität (Nr. 308 Gde. III. alt) Nr. 177, Stadtheil I. neu, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, in einem Termine am 12. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird:

Zum Ausrufspreise der obbesagten Realität, deren Verkauf in Pausch und Bogen stattfindet, wird der, mit dem Urtheile des bestandenen Tribunals vom 20. Jänner 1852 II. Abtheilung festgesetzte und in die, unterm 1. April 1852 kundgemachten Licitationsbedingungen aufgenommene Schätzungswerth dieser Realität mit 90000 flol. Silb.-Courant, oder 22500 fl. östr. Währ. angenommen mit dem, daß diese Realität, falls Niemand den Ausrufspreis anbieten sollte, in diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbieter verkauft werden würde.

Jeder Kauflustige hat vor dem Beginne der Feilbietung den 10ten Theil des Ausrufspreises als Vadium, das ist, den Betrag von 9000 flp. oder 2250 fl. östr. Währ. entweder im Baaren, oder in öffentlichen Creditspapieren nach den am Licitationstage aus der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse sammt den nichtfälligen Coupons — zu Handen der Commission zu erlegen — das vom Ersteher erlegte Vadium wird zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Mitlicitanten nach beendigter Licitation zurückgestellt.

Von dem Erlage des Vadiums wird Hr. Stanislaus Fürst Jabłonowski befreit.

Den Kauflustigen steht frei den Hypothekenauszug, die Licitationsbedingungen und die vom Gerichtskämmerer Felix Stróżecki ddto. 13. November 1851 aufgenommene pfandweise Beschreibung der gedachten Realität (akt zajęcia) in der hiergerichtlichen Registratur, oder am Licitationstage bei der Commission, eingesehn.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die Parteien und sämmtliche Hypothekargläubiger, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger aber, als: Andreas und Johanna Schram, rücksichtlich deren Erben Wladislaus Schram, ferner Jakob Rojek, dann Regina de Zielińskie Żelarska, sowohl durch dieses Edict, als auch zu Handen des aufgestellten Curators Advokaten Dr. Samelsohn, endlich der ehemalige Eigenthümer Norbert Nurkowski durch den Curator Advokaten Dr. Grünberg — hingegen jene Hypothekargläubiger, welche nach dem 12. August 1859, an die Gewähr gelangt sind, oder welchen der gegenwärtige Bescheide aus was immer für einem Grunde, nicht zugestellt werden könnte, mittels des ihnen unter Einem zu diesem Behufe und der ferneren Verhandlung, in der Person des Advokaten Dr. Samelsohn, mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler aufgestellten Curators und durch dieses Edict verständigt.

Krakau, am 13. October 1859.

N. 12583. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości publicznéj, iż na żądanie JO. Księcia Stanisława Jabłonowskiego, oparte na prawomocnéj uchwale wyższego Sądu krajowego z dnia 21. Czerwca 1859 L. 6534, z powodu niedotrzymania warunków licytacyjnych przez nabywcę Karola Delattre, celem zaspokojenia pretensyi JO. Księciu Stanisławowi Jabłonowskiemu prawomocną tabelą płatniczą z dnia 20. i 21. Kwietnia 1858 L. 2477 i 2792, i uchwałą wyższego Sądu krajowego z dnia 26. Października 1858 L. 13618 w ilości 18000 złp. i 1800 złp. wraz z procentami po 5% od dnia 31. Sierpnia 1852 bieżącymi przyznanéj, jakoteż kosztów teraźniejszéj egzekucyi w kwocie 33 złr. 38 kr. w. a. przysądzonych, relicytacya realności w Krakowie pod L. 308 Gm. III. dawniéj, a teraz pod L. 177 Gm. I. położonéj, Pana Karola Delattre własnéj, na koszta i niebezpieczeństwo tegoż zawodnego nabywcy — w jednym terminie, t. j. na dniu 12. Stycznia 1860 o godzinie 10téj zrana, w tutejszym c. k. Sądzie przedsięwziętą będzie:

Cena szacunkowa téj realności, która się ryczałtem sprzedaje, wyrokiem byłego Trybunału miasta Krakowa i jego Okręgu wydz. II. z dnia 20. Stycznia 1852 ustanowiona, i w warunkach rozpisanéj pod dniem 1. Kwietnia 1852 licytacyi umieszczona w ilości 90000 złp. monetą polską srebną Courant, czyli 22500 złr. w. a., na pierwsze wywołanie ustanawia się, z tym dodatkiem, iż na wypadek, gdyby nikt wzmiankowanéj ceny szacunkowéj ofiarować niechciał, natenczas realność ta w powyższym terminie także niżéj ceny szacunkowéj najwięcéj obiecującemu sprzedaną zostanie.

Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj na wadium 10tą część ceny szacunkowéj, t. j. summę 9000 złp. czyli 2250 złr. w. a. albo gotówką lub téż obligacyami publicznemi, podług kursu na powyższym terminie licytacyjnym w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego wraz z kuponami niezapadłemi. Złożone przez nabywcę wadium zatrzymaném i w cenę kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.

JO. Ks. Stanisław Jabłonowski od składania powyższego wadium jest wolny.

Chęć kupna mającym wolno jest przejrzéć wyciąg hipoteczny i akt zajęcia powyższéj realności przez komornika sądowego Feliksa Stróżeckiego na dniu 13. Listopada 1851 sporządzony, tudzież resztę warunków licytacyi w registraturze sądowéj, lub téż w samymże terminie licytacyi przy komisyi.

O rozpisaniu téj relicytacyi zawiadamiają się strony interesowane, tudzież wszyscy na téj realności hipotekowani wierzyciele, zaś następujący z miejsca pobytu niewiadomi wierzyciele, a to: Jędrzéj i Joanna Schram, a właściwie tychże spadkobierca Władysław Schram, daléj Jakób Rojek i Regina z Zielińskich Żelarska — tak niniejszym edyktem, jakoteż przez kuratora tymże już dawniéj w osobie p. adwokata Dra Samelson ustanowionego, tudzież były właściciel Norbert Nurkowski przez tenże edykt i przez kuratora p. adwokata Grünberg, nakoniec ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi do hipoteki po dniu 12. Sierpnia 1859 weszli, lub którymby teraźniejsza uchwała z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, przez niniejszy edykt i przez kuratora tymże do bronienia ich praw tak przy téj sprzedaży, jakoteż przy wszystkich następnych czynnościach sądowych w osobie adwokata p. Dra Samelsohn z zastępstwem p. adwokata Dra Geissler jednocześnie nadanego.

Kraków, dnia 13. Października 1859.

N. 225 präs. **Kundmachung.** (1076. 3)

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 17. November 1859 Z. 11922 die Auflösung der k. k. Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Lokalcommission in Krakau mit dem Beifügen angeordnet, daß die Agenden dieser Localcommission der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission in Bochnia zugewiesen werden.

Was mit Bezug auf die hierämtliche Kundmachung vom 13. Juli 1858 Z. 112 pr. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Maßregel mit 1. December 1859 in's Leben tritt.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 1896. jud **Edict.** (1060. 3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 5. März 1824 Franciska Wąsikowska zu Antoniów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, nach welcher sonach die Verlassenschaftsabhandlung im Grunde gesetzlicher Erbfolge mit den großjährigen Erben Katharine Wolska, Josef Wąsikowski und Katharine de Wąsikowskie Porębska hiergerichts gepflogen wird.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Josef Wąsikowski und Katharina de Wąsikowskie Wolska unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Alexander Wąsikowski abgehandelt werden würde.

Rozwadów, am 9. November 1859.

Z. 6393. civ. **Edict.** (1048. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez, wird über Ansuchen der Thekla Sicieńska de präs. 14. October 1859 Z. 6393 zur theilweisen Befriedigung der von derselben wider Adalbert Jagódka ersiegten Wechselsumme pr. 1500 fl. CM. sammt 6% Zinsen seit 16. Juni 1858, dann der Gerichtskosten pr. 20 fl. 66 kr. und 5 fl. 56 kr. ö. W. die zwangsweise öffentliche Versteigerung der zu Gunsten der Bittstellerin gepfändeten Staatsschuldverschreibungen:

Nr.	20,983	über	20 fl.	Nr.	2,102	über	20 fl.
„	173,292	„	50 fl.	„	21,696	„	20 fl.
„	14,721	„	50 fl.	„	294,762	„	100 fl.
„	18,884	„	20 fl.	„	294,471	„	100 fl.
„	16,764	„	20 fl.	„	157,772	„	100 fl.
„	19,153	„	20 fl.	„	874	„	100 fl.

mit Verzinsung seit 1. November 1859 bewilliget welche hiergerichts am 15. December 1859 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Obligationen werden einzeln veräußert.
2. Zum Ausrufspreis wird der in der „Krakauer Zeitung" enthaltene letzte Curswerth dieser Schuldverschreibungen angenommen und solche nur um oder über diesen Ausrufspreis veräußert.
3. Sollten diese Schuldverschreibungen in diesem Termine um oder über den Ausrufspreis nicht verkauft werden, so werden dieselben sodann dem Wiener k. k. Landesgerichte zur börsenmäßigen Veräußerung übermittelt.
4. Jeder Kauflustige mit Ausnahme der Thekla Sicieńska hat ein 10% Vadium und der Ersteher den Meistbot unter Einrechnung des erlegten Vadiums sogleich im Baaren zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, worauf demselben nach erfolgten Bestättigung des Licitationsactes die erstandenen Schuldverschreibungen mit den hiergerichtlichen Einantwortungsclausel versehen erfolgt werden.

Dagegen ist die Executionsführerin Thekla Sicieńska ohne Erlag eines Vadiums mitzubieten berechtigt, und wird als Meistbieterin vom Erlage des Meistbotes, welcher Letzterer von der ersiegten Forderung in Abzug gebracht wird, befreit.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 24. October 1859.

L. 6393. **Obwieszczenie.**

Sąd obwodowy w Nowym Sączu rozpisuje na prosbę Tekli Sicieńskiéj z dnia 14. Października 1859 dozwoloną sprzedaż przymusową obligacyi Państwa:

Nr.	20,983	na	20 złr.	Nr.	2,102	na	20 złr.
„	173,292	„	50 „	„	21,696	„	20 „
„	14,721	„	50 „	„	294,762	„	100 „
„	18,884	„	20 „	„	294,471	„	100 „
„	16,764	„	20 „	„	157,772	„	100 „
„	19,153	„	20 „	„	874	„	100 „

z odsdtkami od 1. Listopada 1859 r. bieżącemi w celu częściowego zaspokojenia summy wexlowéj przez Teklę Sicieńskę przeciw Wojciechowi Jagódce wywalczonéj w ilości 1500 złr. wraz z odsetkaml po 6% od 16. Czerwca 1858 bieżącemi, oraz kosztami sądowemi pr. 20 złr. 66 kr. i 5 złr. 56 kr. w. a.. wyznaczając termin na dzień 15. Grudnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1: Te obligacye będą pojedyńczo sprzedawane
2. Za ecnę wywoławczą stanowi się cenę według kursu ostatniego w gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) umieszczoną z tym dodatkiem, iż obligacye te tylko wyżéj lub podług ceny wywoławczéj sprzedanemi będą.
3.. Gdyby jednak nikt, na tym terminie wyższéj lub podług ceny wywoławczéj nie ofiarował, na ówczas odeszle się obligacye do c. k. Sądu krajowego w Wiedniu, w celu sprzedania tychże według ostatniego kursu giełdy tamecznéj.
4. Każdy chęć kupienia mający wyjąwszy Tekli Sicieńskiéj obowiązanym jest złożyć 10 procentowy zakład — a najwięcéj ofiarujący od razu cenę kupna po wliczeniu w nią złożonego zakładu do rąk komisyi licytacyjnéj w gotówce, poczém mu po zatwierdzeniu aktu licytacyjnego kupione obligacye opatrzone klauzulą własności wydane zostaną.

Tekla Sicieńska zaś ma prawo bez złożenia zakładu wspólnie licytować i uwalnia ją się, jeżeli najwięcéj ofiarować będzie — od złożenia ceny kupna, którą się jedynie od wywalczonéj pretensyi odtrąci.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 24. Października 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.